

AU - Informationen

Hinweise für Fremdfirmen

Wichtige Telefonnummern			Inhaltsverzeichnis
	intern	extern	
Notruf Rettungsamt, Polizei		1 12	1. Allgemeines
Arbeitsschutz und Umweltschutz	10 44	8 57-10 44	2. Bau- und Montagearbeiten
Leitstelle	13 36 13 32	8 57-13 36 8 57-13 32	3. Maschinen, Werkzeuge, Geräte
Instandhaltungsbereich Gebäude/TGA/E-Anlagen	21 60	8 57-21 60	4. Elektrische Einrichtungen
Instandhaltungsbereich Informationstechnik (Telef.-, Sprech- und Funkanlagen)	22 90	8 57-22 90	5. Umgang mit Gefahrstoffen
			6. Feuerarbeiten - Schweißen
Netzleitstelle Bahnstrom- versorgung	13 41	8 57-13 41	7. Körperschutzmittel
Center zentrale Verwaltungsdienste (Objektbetreuung)	1040	857-10 40	8. Werksverkehr
Abfallbeauftragter der DVB AG	2217	857-22 17	9. Verhalten bei Unfall
			10. Fragen zum Arbeitsschutz
			11. Umweltschutz

Unterweisung vor Beginn der Arbeiten

Das An- und Abmelden beim Objektschutz oder Objektverantwortlichen bzw. bei den Hausmeistern oder anderen festgelegten Personen ist immer erforderlich.

Ohne Unterweisung über die Betriebs- und Objektbesonderheiten durch die Koordinatoren bzw. deren Beauftragte unseres Unternehmens dürfen Sie Ihre Tätigkeit nicht aufnehmen.

Informieren Sie sich über die entsprechenden Rettungsmittel, Rettungswege und Sammelplätze bei eventuellen Vorkommnissen.

1. Allgemeines

1.1 In unserem Unternehmen legen wir größten Wert auf den Arbeits- und Umweltschutz. Bitte informieren Sie sich deshalb, bevor Sie innerhalb der DVB AG arbeiten, über die Vorschriften, die für die Durchführung Ihres Auftrages von Bedeutung sind.

Gemäß der Vorschriften Grundsätze der Prävention DGUV Vorschrift 1 § 5 ist unser Unternehmen verpflichtet, Sie schriftlich anzuhalten, die im § 2 Abs. (1) DGUV Vorschrift 1 bezeichneten Vorschriften und Regeln zu beachten. Danach hat der Unternehmer, in diesem Fall der Auftragnehmer, zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen bereitzustellen bzw. zu treffen, die den Bestimmungen dieser Unfallvorschriften und den für ihn sonst geltenden Vorschriften und den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in Arbeitsvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese unberührt.

1.2 Zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen stimmt der Koordinator gemäß DGUV Vorschrift 1 § 6 die Arbeiten aufeinander ab.

Er ist Ihnen gegenüber weisungsbefugt und die von ihm angeordneten Maßnahmen sind für die Dauer der Arbeit aufrechtzuerhalten.

Es ist ein striktes Alkoholverbot in unserem Objekt einzuhalten.

Mitarbeiter von Fremdfirmen, die infolge Alkoholgenusses oder anderer berauschender Mittel nicht mehr in der Lage sind, ihre Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, dürfen mit Arbeiten nicht beschäftigt werden.

1.3 Vor Beginn der Arbeiten ist der Koordinator von der Arbeitsaufnahme zu unterrichten und auf eventuelle Störungen des Betriebsablaufs hinzuweisen. Insbesondere ist zur Vermeidung von Fehlalarmen der Brandmeldeanlagen auf staub- bzw. rauchintensive Arbeiten hinzuweisen. Bei Unterlassung können ihnen die Kosten in Rechnung gestellt werden.

1.4 Unterrichten Sie Ihre Mitarbeiter darüber, dass sie sich nur in dem Bereich aufhalten dürfen, in dem sie aufgrund des abgeschlossenen Vertrages ihren Arbeitsplatz haben. Das Betreten anderer Betriebsbereiche ist mit Ausnahme der Kantine verboten.

Bei Rangierbewegungen von Straßenbahnen und/oder Omnibussen im Objekt ist eine erhöhte Aufmerksamkeit erforderlich.

Vorsicht im Bereich von Wartungsgruben! Nicht überspringen, sondern die dafür vorgesehenen Übergänge benutzen!

1.5 Die für unsere Arbeitnehmer geltenden Verbots-, Gebots- und Hinweisschilder sind während der Tätigkeit in unserem Unternehmen auch für Ihre Mitarbeiter bindend.

1.6 Den Anweisungen der Hausmeister, der Koordinatoren und der Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie der Schweißaufsicht ist unbedingt Folge zu leisten. Bei widersprüchlichen Weisungen hat der Weisungsempfänger den zuletzt wirksamen Weisungsgeber auf den Widerspruch hinzuweisen. Von diesem ist die Rang- und Reihenfolge der Erledigungen abzustimmen.

2 Bau- und Montagearbeiten

2.1 Es dürfen nur ordnungsgemäße Leitern nach DIN EN 131-2:2012-08 verwendet werden. Die Gerüste müssen nach der Gerüstordnung DIN 4420 ausgeführt sein.

Achten Sie darauf, dass nur einwandfreies Gerüstmaterial verwendet wird und alle Gerüste Bordbretter sowie Zwischen- und Geländerholme haben. Fahrbare Gerüste dürfen nicht verfahren werden, wenn sich Personen auf ihnen befinden. Tätigkeiten auf Gerüsten sind verboten, wenn gleichzeitig darunter gearbeitet wird. In Ausnahmefällen ist mit der Fachabteilung abzusprechen, in welchem Umfang die Arbeiten weitergeführt werden können. Ausnahmen bilden vollkommen geschlossene Gerüstflächen; Gerüste, Leitern und Baubuden müssen deutlich lesbar den Namen oder ein Kennzeichen des Eigentümers tragen.

2.2 Asbestzement- und ähnliche Welldächer dürfen infolge Durchbruchgefahr nur auf Laufbohlen begangen werden. Wegen der Gefahr der Freisetzung von Asbestfasern dürfen asbestzementhaltige Wellplatten und Platten nicht ohne Genehmigung bearbeitet werden.

2.3 Vor Beginn von Tiefbauarbeiten (Ausschachtungen, Gruben, Kanäle usw.) muss sich die ausführende Firma bei den zuständigen Fachabteilungen über die Lage der stromführenden Kabel, Wasser-, Gas- und Sauerstoffleitungen informieren. Den von diesen Fachabteilungen gegebenen Anweisungen ist Folge zu leisten. Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind während der gesamten Bauzeit ausreichend abzusichern. Das Einleiten von Abwasser in die Kanalisation muss von der Fachabteilung genehmigt werden.

2.4 Alleinarbeit ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Wird infolge eines Not- oder Ausnahmefalles doch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein durchgeführt, so haben Sie gemäß DGUV Vorschrift 1 § 8, für geeignete Schutzmaßnahmen zu sorgen.

2.5 Treten bei den Arbeiten Lärmbelästigungen auf, muss von Ihnen rechtzeitig der Koordinator informiert werden, damit die dafür am besten geeignete Arbeitszeit festgelegt werden kann bzw. sonstige Maßnahmen getroffen werden können.

2.6 Sollen so genannte Baubuden errichtet werden, so ist dies mit dem Koordinator abzustimmen. Die gesetzlichen Bestimmungen für fliegende Bauten sind einzuhalten.

2.7 Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist eine Endkontrolle durchzuführen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass betroffene sicherheits-technische Einrichtungen wieder ordnungsgemäß funktionieren. Alle liegen gebliebenen Teile - Abfallstücke von Material, Schrauben, Nieten, Bohlen, Getränkeflaschen etc. - müssen entfernt werden. Die Abfallbeseitigung erfolgt nach den entsprechenden Vorschriften, z. B. sollen ölhaltige Abfälle sowie Putzlappen getrennt gelagert und als Sondermüll behandelt werden. (Ansprechpartner ist der Abfallbeauftragte).

3 Maschinen, Werkzeuge, Geräte

3.1 Der Gebrauch von DVB-eigenen Einrichtungen, Maschinen, Werkstoffen usw. ist nur zulässig mit Genehmigung der zuständigen Fachabteilung, der die Einrichtungen unterstehen. Darüber hinaus muss eine Einweisung in die Nutzung der Geräte/Anlagen nachweislich erfolgt sein.

3.2 Ihre bei uns eingesetzten Werkzeuge, Maschinen und Geräte müssen den gültigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Alle Gasflaschen, z. B. Acetylen- und Sauerstoffflaschen, sind gegen Umfallen zu sichern. Bei Gasentnahme aus liegenden Acetylenflaschen muss das Flaschenventil mindestens 40 cm höher als der Flaschenfuß gelagert werden. Die Forderungen der entsprechenden TRGS müssen erfüllt sein. Sauerstoffarmaturen, -leitungen und -dichtungen dürfen nicht mit Fett, Glyzerin oder Öl in Berührung kommen (Explosionsgefahr).

3.3 Die Benutzung von Bolzentreibwerkzeugen ist nur bedingt gestattet. Bolzenschusswerkzeuge können mit Einverständnis der überwachenden Abteilung verwendet werden.

3.4 Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge und sonstige Geräte müssen deutlich als Eigentum der Fremdfirma gekennzeichnet sein.

4 Elektrische Einrichtungen

4.1 Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss in jedem Fall das Abschalten des Stromes oder das Anbringen eines wirksamen Schutzes durch den Instandhaltungsbereich Bahnstromversorgung bzw. Meisterbereich Gebäudeelektrik beantragt werden. Die Abschaltung des elektrischen Stromes muss frühzeitig beantragt werden, so dass entsprechende Absprachen mit den Produktionsstellen rechtzeitig getroffen werden können. Die Stromabschaltung und -einschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes darf nur von den Beauftragten der o.g. Bereiche vorgenommen werden. Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten. Auch kurzfristige Stromabschaltungen sind mit den betroffenen Bereichen abzusprechen.

4.2 Elektrische Anschlüsse an unser Werksnetz dürfen nur von den o.g. Bereichen durchgeführt werden. Achten Sie darauf, dass die von Ihnen verwendeten elektrischen Baustellenverteiler der VDE 0612 entsprechen und in vorschriftsmäßigem Zustand sind.

4.3 Zu spannungsführenden Fahrleitungen ist ein Sicherheitsabstand von 1,0 m einzuhalten! Sonst 3 Werktage vorher eine Freischaltung über den Koordinator beantragen (Freischaltungsformular muss vorliegen!).

4.4 Weitere Hinweise zum Verhalten beim Arbeiten in der Nähe von Fahrleitungsanlagen der DVB AG finden sie im Informationsblatt des IB Bahnstromversorgung.

5 Umgang mit Gefahrstoffen

Beim Umgang mit reizenden, ätzenden, gesundheitsschädlichen, giftigen, entzündlichen, leichtentzündlichen, hochentzündlichen, brandfördernden, explosionsgefährlichen, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, krebserzeugenden, sensibilisierenden oder umweltgefährlichen Gefahrstoffen sind die jeweiligen Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge zu beachten.

6 Feuerarbeiten - Schweißen

6.1 Falls im Zuge der von Ihnen zu erledigenden Arbeiten der Umgang mit offenem Feuer (Schweißen, Schneiden, Löten usw.) erforderlich ist (gilt ebenso bei Arbeiten mit Schleif- und Trennmaschinen in brandgefährdeten Räumen), muss die Genehmigung der Objektverwaltung eingeholt werden (Schweißerlaubnisscheine). Diese Stellen entscheiden, ob eine Brandwache erforderlich ist. Dies gilt für Arbeiten an und in bezogenen sowie nicht bezogenen neuen Gebäuden. Transportable Schweißgeräte müssen mit einem geeigneten Feuerlöscher und einer vorschriftsmäßigen Rückschlagsicherung ausgerüstet sein.

6.2 Sollte ein Brand ausbrechen, ist sofort vom nächsten Telefon aus über die Notrufnummer 0112 oder wenn möglich über den nächsten Feuermelder das Rettungsamt zu verständigen.

Prüfen Sie bitte deshalb immer vor Beginn der Arbeiten, wo die nächste Meldemöglichkeit ist.

7 Körperschutzmittel

7.1 Sie und ggf. Ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, die Gebotsschilder zu beachten und die notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen (z.B. Schutzbrillen, Schutzhelme usw.) zu tragen.

7.2 Nach DGUV Vorschrift 1 § 29 haben Sie bei Ihren Mitarbeitern persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.

8 Werksverkehr

8.1 In unserem Unternehmen gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung. Die am Werkstor angegebene Höchstgeschwindigkeit ist einzuhalten. Bitte beachten Sie die Verkehrszeichen.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass Straßenbahnen, Omnibusse und Fähren nicht behindert werden. Das Parken ist nur auf den ausgewiesenen Flächen gestattet.

8.2 Fahrzeuge, die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen sowie Kräne, dürfen nur von entsprechend ausgebildeten Personen gefahren bzw. bedient werden, die von Ihrer Firma hierzu schriftlich berechtigt sind. Die Fahrerlaubnis ist mitzuführen und bei Kontrollen vorzuweisen.

9 Verhalten bei Unfall

Sollten Sie oder einer Ihrer Mitarbeiter einen Unfall erleiden, stehen Ihnen unsere Ersthelfer zur Verfügung.

Bei schweren Unfällen rufen Sie bitte sofort die Fachkraft für Arbeitssicherheit (0351 8571044), sowie die Leitstelle an. Nach 16.00 Uhr ist direkt die Leitstelle zu benachrichtigen.

Die Unfallstelle ist unverändert zu belassen, wenn dies die Personen- sowie Sachwertrettung erlaubt.

Die für Ihren eigenen Betrieb geltenden Bestimmungen über die Meldung von Unfällen bleiben davon unberührt.

10 Fragen zum Arbeitsschutz

Sofern Sie Fragen zum Arbeitsschutz haben, können Sie sich an unsere Fachkraft wenden. Sie gibt Ihnen gern Auskunft.

Diese Hinweise entbinden Sie nicht von der in den gesetzlichen Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften, Gewerbeordnung etc.) verankerten Verantwortung, die Sie als Unternehmer bezüglich des Arbeitsschutzes zu tragen haben.

11 Umweltschutz

11.1 Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sind Menschen, Tiere, Pflanzen und andere Sachen vor schädlichen Umwelteinflüssen zu schützen.

Als Fremdfirma verpflichten Sie sich, innerhalb unseres Unternehmens alle geltenden umweltrelevanten Vorschriften einzuhalten, insbesondere die des Gewässerschutzes, des Abfallrechtes sowie die Vorschriften zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Für Schäden, die der DVB AG durch Nichtbeachtung entstehen, kommt der Verursacher auf.

11.2 Die Entsorgung Ihrer Abfälle haben Sie selbst zu veranlassen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Die illegale Beseitigung über die DVB AG - Container ist unzulässig.

Haben Sie Entsorgungsprobleme, fragen Sie den Abfallbeauftragten der DVB AG.

11.3 Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe, wie z. B. Öle, Kraftstoffe, Heizöl, Lösemittel, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Farben, Lacke usw., sind nur in zulässigen Behältnissen vorzunehmen und gegen Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch Aufstellung in geeigneten Sammelwannen abzusichern.

Laufen Wassergefährdende Stoffe auf den Boden oder in die Kanalisation, ist entsprechend des Maßnahmeplanes, Seite 7, zu verfahren. Darüber hinaus ist sofort der Bereich Arbeits- und Umweltschutz bzw. nach 16.00 Uhr die Leitstelle zu benachrichtigen. Die entstandenen Kosten werden nach dem Verursacherprinzip in Rechnung gestellt.

Dresdner Verkehrsbetriebe AG

Bereich Arbeits- und Umweltschutz

Stand: Mai 2016

Hinweise für Fremdfirmen über die Abfallentsorgung bei der DVB AG

Die Dresdner Verkehrsbetriebe AG als Abfallerzeuger bleibt bis zur Übergabe des Abfalls an die Entsorgungsanlage Eigentümer des Abfalls.

Bei der Abfallentsorgung sind die jeweils gültigen Gesetze und Verordnungen sowie die Entsorgungskonzeption zu beachten.

Die mit der Ausschreibung übergebene Entsorgungskonzeption des AG ist vom AN vollständig auszufüllen und die zugehörigen Genehmigungen, Annahmeerklärungen und Annahmebedingungen der angegebenen Entsorgungsanlagen sind mit dem Angebot abzugeben. Diese werden von der Umweltbehörde geprüft und nach Genehmigung zum Vertragsbestandteil.

Eventuell notwendige Änderungen zur Entsorgungskonzeption während der Bauausführung sind dem AG 10 WT vor Entsorgungsbeginn anzuzeigen und können nur nach Genehmigung der Umweltbehörde und des AG umgesetzt werden.

Bei der DVB AG gilt der Grundsatz: Abfallvermeidung vor Abfallverwertung und Abfallverwertung vor Abfallbeseitigung.

Für die ordnungs- und fristgemäße Erstellung von Entsorgungsnachweisen im elektronischen Nachweisverfahren hat der AN dem AG 10 WT vor Beginn der Entsorgung die entsprechenden Daten der Transporteure und Entsorgungsanlagen zu übermitteln.

Bei Bedenken gegen das Entsorgungskonzept des AG bzw. bei Antreffen von Abfallarten während der Ausführung, die nicht in diesem Konzept oder in den Ausschreibungsunterlagen verzeichnet sind, ist der AG unverzüglich zu informieren. Dieser entscheidet über die weitere Verfahrensweise. Nachuntersuchungen des Abfalls sind nur durch ein beauftragtes Ingenieurbüro des AG durchzuführen. Eigenmächtige Untersuchungen des AN sind nicht zulässig.

Als Nachweise der erfolgten Entsorgung sind ausschließlich Begleit- und Übernahme-scheine bzw. Wiegescheine zulässig. Diese sind chronologisch und den entsprechenden Leistungspositionen zugeordnet, innerhalb von 5 WT dem AG zu übergeben. Sie sind Grundlage jeglicher Abrechnung.

Der AG behält sich vor, die Entsorgung einzelner oder gegebenenfalls aller Abfallarten anderweitig zu vergeben.

Informationen zur Entsorgung von Bauabfällen

Die Grundlage für eine umweltverträgliche Bautätigkeit legt bereits der Bauherr mit der Wahrnehmung seiner Planungsverantwortung: er hat es in der Hand, umweltschonende Bauweisen in Auftrag zu geben. Er sollte die Voraussetzungen schaffen, dass die Hierarchie „Vermeiden vor Verwerten vor Beseitigung“ in die Tat umgesetzt werden kann: z. B. mit dem Einsatz trennbarer Konstruktionen sowie mit einer auf abfallarme Funktionsabläufe gerichteten und an veränderte Nutzungsansprüche anpassungsfähigen Bauwerksgestaltung.

Das vorliegende Informationsblatt wendet sich mit Hinweisen auf die Rechtslage und praktischen Tipps sowohl an die Bauherren als auch an die bausausführenden Unternehmen, die letztlich für die Umsetzung der Entsorgungskonzepte sorgen sollen.

Abfallvermeidung

Oberstes Ziel des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ist es, Abfälle zu vermeiden bzw. das Aufkommen von Abfällen so gering wie möglich zu halten.

Prüfen Sie alle Möglichkeiten des geordneten Rückbaus. So können wiederverwendbare Baustoffe und Bauteile gewonnen werden. Erhaltenswerte Bauelemente, Pflaster, Natursteine, Platten usw. sind vorzugsweise einer Wiederverwendung zuzuführen.

Sortenreiner Bodenaushub (wie Sand, Kies und die Humusschicht) kann besser und kostengünstiger wieder verwendet werden, als eine Mischung verschiedener Materialien.

Getrennthaltung

Im § 8 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) werden die Pflichten zur Getrenntsammlung und Vorbehandlung/Verwertung von Bauabfällen geregelt. Daraus ergibt sich für die Abfallerzeuger, dass die Fraktionen Glas, Kunststoffe, Metalle u. Beton/Ziegel/Keramik, soweit diese getrennt anfallen, auch getrennt zu sammeln und einer Verwertung zuzuführen sind (§ 8 Abs.1).

Verwertung und Beseitigung

Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind nach § 7 Abs. 2 KrWG verpflichtet, diese nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Vorrang hat die hochwertigste und besser umweltverträglichste Verwertungsart (stoffliche Verwertung vor Energiegewinnung).

Bau- und Abbruchabfälle einschließlich Straßenaufbruch sind somit einer Recyclinganlage zuzuführen, die eine schadlose und ordnungsgemäße Verwertung garantiert.

Abfälle, die nicht verwertet werden, sind nachweislich gemeinwohlverträglich und ordnungsgemäß zu beseitigen (§ 15 und 16 KrWG).

Bauabfälle

Bodenaushub, Natursteine

Bodenaushub, den Bauherren nicht selbst verwenden können, ist der Verwertung zuzuführen (Erd-, Straßen- und Landschaftsbau, Baugrubenverfüllung, Rekultivierungsmaßnahmen).

Das Auf- und Einbringen von Boden als obere durchwurzelbare Bodenschicht z. B. im Rahmen von Rekultivierungen, richtet sich nach den Vorgaben des § 12 der Bundesbo-

denschutzverordnung (BBodSchV) i.V.m. den Vorsorgewerten nach Anhang 2 BBodSchV.

Werden Materialien z. B. zur Auffüllung von Senken, Baugruben oder zur Modellierung der Landschaft aufgebracht, die dann natürliche Bodenfunktionen erfüllen, ist hierfür ausschließlich Bodenmaterial der Einbauklasse Z0 der „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Teil II: Technische Regeln für die Verwertung von Bodenmaterial - TR Boden“ der LAGA Mitteilungen M20 zu verwenden.

Baustoffrecyclingmaterial

Die Verwendung von Baustoffrecyclingmaterial richtet sich nach den in Sachsen geltenden „Vorläufigen Hinweisen“ des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft i.V.m. den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln, Allgemeiner Teil“ der LAGA Mitteilungen M20. Der Einbau darf entsprechend der vorhandenen Stoffkonzentrationen nur in technischen Bauwerken mit bestimmten Einbaukonfigurationen erfolgen. Das Aufbringen von Bauschutt auf anstehenden Boden ist nicht zulässig.

Altholz

Bei Baumaßnahmen anfallendes Holz unterliegt der Altholzverordnung (AltholzV). Im Anhang III der AltholzV befindet sich eine für den Regelfall geltende, herkunftsbezogene Zuordnung der gängigen Altholzsortimente zu den Altholzkategorien AI bis AIV.

- AI: naturbelassenes, mechanisch behandeltes Holz (ohne Schutzmittel),
- AII: Schalhälzer, Dielen, Fehlböden, Innentürblätter und -zargen, Deckenpaneele, Bauspanplatten, Möbel,
- AIII: Paletten, Möbel mit halogenorganischen Verbindungen, Sperrmüll,
- AIV: Konstruktionshölzer für tragende Teile, Holzfachwerk, Dachsparren, Fenster, Außentüren und -zargen, Bahnschwellen, Leitungsmasten, Industriefußböden, Brandholz.

Der Abfallerzeuger hat Altholz getrennt nach den jeweiligen Kategorien zu sammeln und einer Entsorgung zuzuführen (§ 10 AltholzV).

Bauabfälle mit gefährlichen Stoffen (*)

Bauabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten oder mit diesen verunreinigt sind, werden gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) generell als gefährliche Abfälle eingestuft. Das sind z. B.:

- kontaminierter Beton/Ziegel (mit AVV-Abfallschlüssel 170106*)
- asbesthaltige Baustoffe (170605*),
- Dämmstoffe mit Asbest (170601*), Dämmstoffe mit künstlichen Mineralfasern (170603*),
- Altholz der Kategorie IV (170204*),
- Kohlenteer und teerhaltige Produkte (z. B. Dachpappe mit 170303*),

- mineralölverunreinigte Böden (170503*),
- Bauabfälle mit gefährlichen Stoffen (170903*).

Diese Abfälle sind getrennt zu halten und entsprechend den gesetzlichen Regelungen für gefährliche Abfälle einer schadlosen Entsorgung zuzuführen.

Pflichten der Abfallbesitzer und Abfallerzeuger

Entsorgungskonzept

Zur Vereinfachung der Kontrolle der Entsorgung wird dem Bauherren empfohlen, im Vorfeld von Abbruchmaßnahmen für die Entsorgung der Bauabfälle ein Konzept zu erstellen. Dieses beinhaltet die geschätzten Mengen der anfallenden Abfälle nach Abfallart und dazugehöriger Abfallschlüsselnummer (nach AVV), sowie den jeweiligen Transporteur und die entsprechende Entsorgungsanlage.

Erst nach Bestätigung dieses Entsorgungskonzeptes durch die zuständige Behörde sollte der geplante Abbruch begonnen werden.

Legen Sie das Entsorgungskonzept möglichst 14 Tage vor Abbruchbeginn der zuständigen Behörde vor.

Das Formblatt Entsorgungskonzept finden Sie im Internet der Landeshauptstadt Dresden -> Rathaus -> Dienstleistungen -> Abbruch und Bauabfallentsorgung (http://www.dresden.de/de/02/or/anliegen/c_401.php?lastpage=zur+Ergebnisliste).

Abfallentsorgung

Das Entsorgen gefährlicher Bauabfälle darf nur eine **zugelassene Entsorgungsfirma** vornehmen.

Der Bauherr muss sich vergewissern, dass die Entsorgungsfirma eine Bestätigung der zuständigen Behörde zum Einsammeln und Befördern der Abfälle (§ 54 Abs. 1 KrWG i. V. m. der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)) besitzt oder dass die Ausführung durch einen Entsorgungsfachbetrieb erfolgt.

Eine Erlaubnis müssen auch Entsorgungsvermittler besitzen (§§ 53 und 54 KrWG).

Abfallentsorgungsnachweis

Zusätzlichen Anforderungen bezüglich der Nachweisführung unterliegen **gefährliche Abfälle** (§48 KrWG und NachwV).

Der Bauherr muss nach erfolgter Entsorgung gegenüber der zuständigen Behörde die Originale der Nachweise und Belege für alle entsorgten angefallenen Abfälle auf Verlangen vorlegen können.

Ein Informationsblatt mit Hinweisen für die Zusammenstellung von Entsorgungsbelegen finden Sie im Internet unter o. g. Internetadresse.

Kontaminationsverdacht

Ergibt sich bei Erd- und Abbrucharbeiten ein Verdacht auf mit gefährlichen Stoffen belastete Stellen im Boden (schädliche Bodenveränderungen) oder im Bauschutt, erkennbar z. B. an Unterschieden in Aussehen, Geruch oder Beschaffenheit gegenüber dem Normalzustand, so ist der Bauherr verpflichtet, gemäß § 10 Abs. 2 Sächsisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) umgehend die zuständige Behörde zu konsultieren. Diese entscheidet über die weitere Verfahrensweise und den Entsorgungsweg.

Bauschutt-Recycling

Der Einsatz von mobilen Bauschuttrecyclinganlagen ist nur für den Anteil von schadstofffreiem Abbruchmaterial zulässig, der vor Ort in technischen Bauwerken wieder eingebaut werden soll und darf gemäß Nr. 2.2 Abs. 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) nicht mehr als zehn Tage im Kalenderjahr genehmigungsfrei betrieben werden.

Im Übrigen ist das Abbruchmaterial einer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zugelassenen Anlage zu übergeben.

Staub- und Lärmschutz

Die Anwohner sind vor Beginn von Abbrucharbeiten zu informieren.

Staub- und Lärmbelästigungen sind durch geeignete Mittel auf ein Minimum zu senken. Geeignete Maßnahmen hierfür sind z. B. das Aufstellen von Schutzwänden bzw. Schutznetzen, das Befechten von Abbruchmaterial, der Einsatz von Planen beim Abtransport von Bauschutt, aber auch kein unnötiger Betrieb von Verbrennungsmotoren, und ein großer Abstand zwischen Baumaschinen und Wohnbebauung.

Unvermeidbare Verunreinigungen der Straßen (insbesondere durch Baustellenfahrzeuge) sind ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.

Zuständige Behörde

Wenden Sie sich bei Problemen mit Bauabfällen/Baustellen an die untere Immissionsschutz- und Abfallbehörde im Umweltamt der Stadtverwaltung Dresden.

Die hierzu kompetenten Fachleute finden Sie im Umweltamt, Nordflügel, 2. OG auf der Grunaer Straße 2, 01069 Dresden.

Telefonische Auskünfte erhalten sie unter den nachfolgenden Telefonnummern:

- Verwertung/Entsorgung von Bauabfällen
Telefon 03 51/4 88 6136 und 6124
- Lärmschutz
Telefon 03 51/4 88 6242
- Staubschutz
Telefon 03 51/4 88 6148
- Kontaminationsverdacht
Telefon 03 51/4 88 6263

Hinweis:

Die gesetzlichen Grundlagen finden sie im Internet unter o. g. Adresse.

Impressum

Dresden
Der Oberbürgermeister

Umweltamt
Telefon (03 51) 4 88 62 41
Telefax (03 51) 4 88 99 62 41
E-Mail umwelt.recht2@dresden.de

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: Umweltamt, untere Abfallbehörde

Stand: April 2017

Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular unter www.dresden.de/kontakt eingereicht werden. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft

(Abfallwirtschaftssatzung)

vom 26. November 2020

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 51-53/2020 vom 17.12.2020

Auf der Grundlage des § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist, des § 2 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187), der §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist und des § 89 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 26. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen	3
§ 1 Aufgabe und Umfang	3
§ 2 Grundsätze	3
§ 3 Begriffsbestimmung	4
§ 4 Vorbildwirkung der Stadt	8
§ 5 Unterbrechung, Behinderung oder Verschiebung abfallwirtschaftlicher Leistungen	9
§ 6 Duldungs-, Mitwirkungspflichten und Kontrollbefugnisse	9
§ 7 Meldepflichten	10
§ 8 Gebühren	11
§ 9 Ausnahmen und Anordnungen für den Einzelfall	11

II. Regelungen zu Anschluss und Benutzung

§ 10 Anschluss-, Überlassungs- und Benutzungsrecht.....	11
§ 11 Anschluss-, Überlassungs- und Benutzungspflicht.....	12
§ 12 Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle.....	13
§ 13 Entfallen der Anschluss-, Überlassungs- oder Benutzungspflicht.....	13
§ 14 Abfallbehälterstandplätze, Transportwege und Zufahrten	13

III. Regelungen zur Erfassung der Abfälle

§ 15 Zulässige Abfallbehältnisse.....	15
§ 16 Ermittlung der Abfallbehältervolumina.....	16
§ 17 Benutzung der Abfallbehältnisse.....	16
§ 18 Erfassung von Restabfällen	18
§ 19 Erfassung von überlassungspflichtigen Grün- und Bioabfällen.....	18
§ 20 Erfassung von überlassungspflichtigem Altpapier	18
§ 21 Erfassung von Verpackungsabfällen.....	18
§ 22 Erfassung von Sperrmüll, Altholz, Textilabfällen, Schadstoffen und Elektro- und Elektronik-Altgeräten	19
§ 23 Regelungen zur Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen	19
§ 24 Entleerung der Abfallbehälter	20
§ 25 Benutzung der Einrichtungen der Abfallwirtschaft.....	21
§ 26 Benutzung der Wertstoffcontainer	21

IV. Schlussbestimmungen

§ 27 Ordnungswidrigkeiten	22
§ 28 Inkrafttreten	23

Anlage 1 Abfälle, die von der Stadt entsorgt werden

Anlage 2 Mindestanforderungen an Standplätze, Bereitstellungsflächen, Transportwege und Zufahrten

Anlage 3 Einwohnergleichwerte für Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen

I. Allgemeine Regelungen**§ 1****Aufgabe und Umfang**

- (1)** Die Landeshauptstadt Dresden - im Folgenden Stadt genannt - ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und betreibt die Abfallwirtschaft in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2)** Die Stadt sammelt, transportiert und entsorgt die in ihrem Territorium angefallenen und überlassenen Abfälle, die in Anlage 1 aufgeführt sind.
- (3)** Die Stadt berät und informiert Erzeugerinnen und Erzeuger sowie Besitzerinnen und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen - im Folgenden Haushalte genannt - und aus anderen Herkunftsbereichen über abfallwirtschaftliche Zielstellungen, insbesondere über die Vermeidung, Getrennterfassung und Entsorgung von Abfällen.
- (4)** Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer abfallwirtschaftlichen Aufgaben Dritter (Entsorgungsbeauftragter) bedienen.
- (5)** Die Entsorgungsbeauftragten und die Stadt tauschen abfallwirtschaftlich relevante Angaben und Daten aus.
- (6)** Verpackungsabfälle unterliegen einer Entsorgung gemäß Verpackungsgesetz. Die Stadt unterstützt die Dualen Systeme bei der getrennten Erfassung von Leichtverpackungen sowie Verpackungen aus Glas, Papier, Pappe und Karton insbesondere durch Abfallberatung sowie den Bau und das Unterhalten von Standplätzen für die Wertstoffcontainer.

§ 2**Grundsätze**

- (1)** Das Entstehen von Abfällen ist zu vermeiden, die Abfallmenge und die Schadstoffe in Abfällen sind so gering wie möglich zu halten.
- (2)** Abfälle, die nicht vermieden werden, sind der Stadt getrennt zu überlassen, so dass ein möglichst großer Anteil wiederverwendet, zur Wiederverwendung vorbereitet oder verwertet werden kann.
- (3)** Die Erfassung, Abholung und Entsorgung der Abfälle dient der Gewährleistung eines hygienischen und geordneten Umfeldes für die Einwohnerinnen bzw. Einwohner und Besucherinnen bzw. Besucher der Stadt und soll möglichst keine Beeinträchtigungen des Stadtbildes verursachen.

(4) Das Wegwerfen und illegale Ablegen von Abfällen auf öffentlichem Gelände ist untersagt. Die Einrichtungen der Abfallwirtschaft sind bestimmungsgemäß zu benutzen.

(5) Abfälle gelten als überlassen, wenn sie entsprechend den Festlegungen dieser Satzung in die Entsorgungsfahrzeuge oder in die Wertstoffcontainer eingegeben worden sind sowie bei Abgabe in den sonstigen Einrichtungen der Abfallwirtschaft. Sie gehen damit in das Eigentum der Stadt über.

(6) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen. In den Abfallbehältern vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(7) Das Anbringen von Plakaten und Werbeaufschriften auf den Abfallbehältern ist Dritten grundsätzlich nicht gestattet.

(8) Die Informationen über zuständige Entsorgungsbeauftragte, Entleerungstermine, Verschiebungen von Entleerungsterminen, Annahmestellen von Abfällen sowie deren Öffnungszeiten und weiterer abfallwirtschaftlich relevanter Belange erfolgen insbesondere auf der Internetseite der Landeshauptstadt Dresden, im Abfallratgeber und sind am Abfall-Info-Telefon erhältlich.

§ 3

Begriffsbestimmung

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihre Besitzerin bzw. ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

(2) Abfälle im Sinne dieser Satzung werden in folgende Abfallarten eingeteilt und wie folgt definiert

1. Altholz ist aus Vollholz oder Spanplatten bestehender Abfall, der nicht besonders überwachungsbedürftig ist, zum Beispiel Möbel, Spiel- und Sportgeräte sowie anderer Hausrat. Nicht zum Altholz gehören Bauholz, Fenster, Türen, Lauben, Gartenzäune, Masten u. ä.
2. Altpapiere sind Zeitungen, Zeitschriften, Schreibpapier, Umschläge, Prospekte, Kataloge, Knüllpapier und sonstige verwertbare Altpapiere und Pappen, die keine Verpackungen sind.
3. Bioabfälle sind biologisch abbaubare Abfälle, zum Beispiel Obst- und Gemüsereste, Blumen, Topfpflanzen, zerkleinerte Weihnachtsbäume, Küchenpapier u. ä. Dazu zählen auch Abfälle aus der Speisenzubereitung und Speisereste, sofern sie in haushaltstypischer Art und Menge anfallen.

4. Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind zu entsorgende elektrische und elektronische Geräte. Ab einer Kantenlänge von 50 cm zählen sie zu den Haushaltsgeräten, wie Kühl- und Gefriergeräte, Elektro- und Gasherde, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Trockner und Schleudern.
5. Grünabfälle sind pflanzliche Abfälle, zum Beispiel aus Hausgärten und Kleingärten, wie Laub, Rasenschnitt, Fallobst und Gehölze einschließlich Stammholz mit einem Durchmesser bis 20 cm und einer Länge bis 1 m.
6. Kunststoffabfälle sind Gebrauchsgegenstände und Dinge, die komplett aus Kunststoffen bestehen, sofern sie keine Verpackungen sind.
7. Restabfälle sind gemischte Siedlungsabfälle, die nach getrennter Erfassung von Abfällen zur Verwertung bzw. von Schadstoffen als zu entsorgende Abfälle verbleiben und ohne besondere Anforderungen an Sammlung und Transport mittels der üblichen Abfallbehälter erfasst werden können. Dazu gehören zum Beispiel Kehrriecht, Staubsaugerbeutel, Zigarettenskippen, Hygieneartikel, Ton- und Keramikscherben, verschmutzte Textilien oder Verpackungen und nicht wiederverwendbare oder verwertbare Gegenstände. Nicht zu den Restabfällen gehören flüssige, schlammige und pastöse Abfälle, wenn deren Beschaffenheit oder Menge die öffentliche Abfuhr oder Entsorgung erschwert.
8. Schadstoffe sind gefährliche Abfälle, die getrennt entsorgt werden müssen, zum Beispiel flüssige Farben, Lacke, Lösungsmittel, Batterien, Lithium-Ionen-Akkumulatoren, Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Spraydosen mit Restinhalten, Säuren, Laugen, Chemikalien, Altöl sowie zytotoxische und zytostatische Arzneimittel.
9. Sperrmüll sind Abfälle, die wegen ihrer Abmessung, Beschaffenheit oder des Gewichtes nicht in die Abfallbehälter eingegeben werden können oder dürfen. Nicht als Sperrmüll anzusehen sind zum Beispiel Altfahrzeuge, Fahrzeugzubehör, Fahrzeugreifen und Teile, die fest mit Gebäuden oder sonstigen Bauwerken verbunden waren, wie Türen, Fenster, Sanitäreinrichtungen usw.
10. Textilabfälle sind Bekleidungsabfälle und Abfälle von Haustextilien.
11. Verpackungsabfälle sind Leichtverpackungen zum Beispiel aus Kunststoff, Weißblech, Aluminium, Verbundverpackungen sowie Verpackungen aus Papier, Pappe oder Karton und Glas.

(3) Abfallbehälterstandplatz im Sinne dieser Satzung ist der Ort auf einem Grundstück, der dauerhaft zur Aufstellung der Abfallbehälter genutzt wird.

(4) Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung.

(5) Abmeldung im Sinne dieser Satzung ist die vollständige Abmeldung eines Anschlusses von der öffentlichen Abfallwirtschaft wegen Eigentümerwechsel oder Eigentumsaufgabe.

(6) Andere Herkunftsbereiche im Sinne dieser Satzung sind Anfallstellen von Abfällen, die nicht zu den Haushalten zählen, zum Beispiel Gewerbebetriebe, öffentliche Einrichtungen.

(7) Anmeldung im Sinne dieser Satzung ist die neue Beantragung des Anschlusses eines Grundstückes an die öffentliche Abfallwirtschaft durch die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer.

(8) Anschluss an die öffentliche Abfallwirtschaft beinhaltet im Sinne dieser Satzung alle auf einem Grundstück nach den Vorgaben dieser Satzung vorgehaltenen Abfallbehälter, welche unter derselben Anschlussobjektnummer geführt werden.

(9) Bereitstellung im Sinne dieser Satzung ist das Aufstellen der Abfallbehälter zur Entleerung durch die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer am nächstmöglichen Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges.

(10) Bereitstellungsfläche im Sinne dieser Satzung ist die an einer dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße liegende Stelle, welche mit zwei bzw. dreiachsigen Entsorgungsfahrzeugen nach DIN EN 1501-1, DIN EN 1501-2 oder DIN EN 1501-3 mit einer Gesamtmasse von 28 t sowie einer Achslast von 18 t nach den in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen über Zufahrten angefahren werden kann und auf welcher Behälter nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zur Entleerung bereitgestellt werden können.

(11) Bringsystem im Sinne dieser Satzung ist der Transport der Abfälle durch die Abfallbesitzerin oder den Abfallbesitzer und die Ein- bzw. Abgabe in Einrichtungen der Abfallwirtschaft, insbesondere Wertstoffhöfe, Wertstoffcontainer und sonstige Annahmestellen.

(12) Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken im Sinne dieser Satzung sind die als Eigentümerinnen und Eigentümer im Grundbuch Eingetragenen. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, ein Gebäudeeigentum im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so werden die jeweils dinglich Berechtigten abweichend von Satz 1 als Eigentümerinnen und Eigentümer betrachtet. Soweit die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen oder die

Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt sind, wird die berechnete Besitzerin bzw. der berechnete Besitzer des betroffenen Grundstückes als Eigentümerin und Eigentümer angesehen. Bei mehreren Eigentümerinnen bzw. Eigentümern eines Grundstückes ist jeder berechnete und verpflichtet, sie haften gesamtschuldnerisch.

(13) Einrichtungen der öffentlichen Abfallwirtschaft im Sinne dieser Satzung sind insbesondere

- Abfallbehälter zur Erfassung von Restabfällen, Bioabfällen, Altpapier sowie Restabfallsäcke,
- die Sammlung von Restabfällen, Bioabfällen, Altpapier, Sperrmüll, Altholz und Haushaltsgroßgeräten,
- mobile Sammlungen, insbesondere für Schadstoffe und Grünabfälle,
- Annahmestellen zur Erfassung von Abfällen und Gebrauchsgüter, insbesondere Wertstoffhöfe,
- öffentliche Wertstoffcontainer,
- Anlagen zur Verwertung, Behandlung, Beseitigung und zum Umschlag von Abfällen,
- die durch die Stadt bzw. in deren Auftrag aufgestellt, durchgeführt oder betrieben werden.

(14) Entsorgungsbeauftragte im Sinne dieser Satzung sind Unternehmen, die von der Stadt mit Aufgaben im Sinne dieser Satzung beauftragt wurden.

(15) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum derselben Eigentümerin, desselben Eigentümers oder derselben Eigentümergemeinschaft, das eine selbstständige Einheit bildet und wo die Möglichkeit des Entstehens von überlassungspflichtigen Abfällen besteht. Es kann sich um mehrere zusammenhängende Flurstücke oder wirtschaftlich selbstständige Teile eines Flurstückes (insbesondere Gebäudeteile mit eigenem Medienanschluss und eigener Hausnummer) im Sinne des Grundstücksrechtes handeln.

(16) Haushalte im Sinne dieser Satzung sind Bereiche der privaten Lebensführung, die von einer oder mehreren Personen genutzt werden. Dies gilt insbesondere, wenn Personen mit Haupt- bzw. Nebenwohnsitz polizeilich gemeldet sind oder den Ort als zeitweiligen Wohnsitz nutzen. Dazu zählen zum Beispiel auch Asylbewerberheime, Internate, Wochenendhäuser, Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Wohnheime sowie Einrichtungen des betreuten Wohnens, sofern hier ein relativ eigenständiges Leben geführt wird und abgeschlossene private Räumlichkeiten vorhanden sind.

(17) Holsystem im Sinne dieser Satzung ist die Sammlung überlassungspflichtiger Abfälle auf, am oder in der Nähe des Grundstückes. Ob die Sammlung auf, am oder in der Nähe des Grundstückes erfolgt, richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und den Vorgaben dieser Satzung, insbesondere nach den Zufahrten, Standplätzen, Transportwegen und Bereitstellungsflächen.

(18) Nebenablagerungen im Sinne dieser Satzung sind widerrechtlich auf den Abfallbehälterstandplätzen abgelegte Abfälle, die üblicherweise in die aufgestellten Abfallbehälter eingegeben werden.

(19) Transportweg im Sinne dieser Satzung ist der Weg, auf dem die Abfallbehälter zur Entleerung vom Abfallbehälterstandplatz bzw. der Bereitstellungsfläche bis zum Entsorgungsfahrzeug transportiert werden.

(20) Vollservice im Sinne dieser Satzung ist der Transport der Abfallbehälter vom Standplatz zum Entsorgungsfahrzeug und zurück durch das Entsorgungspersonal.

(21) Zufahrt im Sinne dieser Satzung ist die öffentlich gewidmete Verkehrsfläche, die mit Entsorgungsfahrzeugen nach DIN EN 1501-1, 1501-2 sowie 1501-3 und einer Gesamtmasse von 28 t bis zum Ort der Überlassung der Abfälle befahren wird.

§ 4

Vorbildfunktion der Stadt

(1) Die Stadt hat vorbildhaft zur Erreichung der Ziele der Kreislaufwirtschaft beizutragen. Diese Ziele sind bei Planungen und Baumaßnahmen sowie im Beschaffungswesen zu beachten. Die Stadt verpflichtet Dritte vertraglich zu einer entsprechenden Handhabung, wenn sie Einrichtungen und Grundstücke zur Verfügung stellt.

(2) Durch die Stadt sind bei der Beschaffung sowie bei Bauvorhaben nach Möglichkeit Produkte zu verwenden, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen und im Vergleich mit anderen Erzeugnissen zu weniger Abfällen führen oder die aus Recyclingmaterialien hergestellt sind.

(3) Die Stadt wirkt auf Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist, dahingehend ein, dass die Ziele gemäß Absatz 1 erreicht werden.

(4) Die Stadt verpflichtet Verkaufseinrichtungen sowie Händlerinnen und Händler auf öffentlichen Flächen, insbesondere dazu für den Ausschank von Getränken sowie von Lebensmitteln zum Sofortverzehr wiederverwendbare oder kompostierbare Geschirre und Bestecke einzusetzen.

§ 5**Unterbrechung, Behinderung oder Verschiebung abfallwirtschaftlicher Leistungen**

(1) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr oder anderer Leistungen infolge Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen, Streiks, extrem ungünstiger Witterung, höherer Gewalt oder Verhinderung der Abfuhr durch Dritte besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Gebühren.

(2) Bei vorhersehbaren Einschränkungen der Abfuhr (zum Beispiel, wenn die übliche Zu- oder Abfahrt, der übliche Transportweg zum Grundstück, zum Standplatz oder zur Bereitstellungsfläche nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung nutzbar ist) ist dies der Stadt rechtzeitig (in der Regel 4 Wochen vor Beginn der Störung bzw. der Beeinträchtigung) anzuzeigen. Es sollen geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Abfuhr vereinbart werden. Die Stadt ist berechtigt, geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Abfuhr anzuordnen.

(3) In Kalenderwochen mit gesetzlichen Feiertagen können sich Abfuhrtermine auf andere Werktage verschieben.

§ 6**Duldungs-, Mitwirkungspflichten und Kontrollbefugnisse**

(1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. die Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendigen Behältnissen sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden. Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt dürfen Geschäfts- und Betriebsgrundstücke und Geschäfts- und Betriebsräume außerhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie Wohnräume ohne Einverständnis des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Soweit zur Durchführung dieser Satzung erforderlich, müssen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer bzw. die Besitzerinnen und Besitzer sowie Erzeugerinnen und Erzeuger von Abfällen gegenüber der Stadt notwendige Auskünfte erteilen und notwendige Unterlagen (zum Beispiel Wiegescheine, Entsorgungsnachweise, Übernahmescheine, Eigentumsnachweise, Vollmachten, Verträge, Planungsunterlagen usw.) beibringen. Die Stadt ist insbesondere befugt, den Inhalt von Abfallbehältern zu kontrollieren, Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zu untersuchen, die sachgerechte Eigenverwertung auf Grundstücken sowie Abfallbehälterstandplätze, Transportwege und Bereitstellungsflächen zu überprüfen.

(3) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer eines Grundstückes hat Beschädigungen an Abfallbehältern, fehlende Zuordnungskennzeichnungen sowie andere Unregelmäßigkeiten, welche für die Abfallbewirtschaftung oder Abfallgebührenlegung relevant sein können, der Stadt unverzüglich zu melden.

§ 7

Meldepflichten

(1) Anmeldungen, Abmeldungen und Veränderungen sind mindestens 4 Wochen vor beabsichtigter Wirksamkeit von der Grundstückseigentümerin bzw. vom Grundstückseigentümer schriftlich bei der Stadt einzureichen. Bei Handlungen im Namen Dritter ist eine gültige Vollmacht nachzuweisen. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen.

(2) Die Anmeldung ist unter Angabe folgender Daten vorzunehmen

1. Vorname(n), Nachname(n) und vollständige Wohnadresse sowie Geburtsdatum der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers, bei juristischen Personen Firmenbezeichnung, Name der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers und Handelsregisternummer,
2. Eigentumsnachweis mit Flurstücksnummer,
3. vollständige postalische Anschrift des Grundstückes,
4. Angaben zur Lage des Abfallbehälterstandplatzes und ggf. Zuordnung der Nutzenden des Anschlusses,
5. Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner, bei Abfallerzeugerinnen bzw. Abfallerzeugern aus anderen Herkunftsbereichen Angaben entsprechend Anlage 3 dieser Satzung,
6. Größe und Anzahl der benötigten Abfallbehälter nach Abfallart, ggf. Antrag zu einem verkürzten Abfuhrturnus.

(3) Gebühren- oder rechtsrelevante Änderungen zum Anschluss (zum Beispiel Aufgabe der Eigenverwertung von Bio- und Grünabfällen) sowie zu den Daten der Anschlussinhaber (zum Beispiel Namensänderungen, Eintritt oder Wegfall von Verpflichteten) sind entsprechend Absatz 1 der Stadt unter Angabe der Kunden- und Anschlussobjektnummer mitzuteilen. Nachweise zur Änderung sind einzureichen. Bei Volumenverringerungen oder Abmeldung von Abfallbehältern (auch einzelner Behälter oder einzelner Abfallarten) ist der Antrag zu begründen.

(4) Bei Eigentümerwechsel oder Aufgabe des Grundstückes hat die bisherige Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer eine schriftliche Abmeldung unter Angabe der Kunden- und Anschlussobjektnummer oder der postalischen Anschrift des Grundstückes vorzunehmen.

§ 8

Gebühren

(1) Die Stadt erhebt für die Maßnahmen der Abfallwirtschaft Gebühren.

(2) Die Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen der Abfallwirtschaft sind in der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgebührensatzung) festgelegt.

§ 9

Ausnahmen und Anordnungen für den Einzelfall

(1) Die Stadt kann zur Umsetzung der Regelungen dieser Satzung sowie zur Sicherstellung der Ordnung und Sauberkeit oder zur Sicherung der Abfallabfuhr bzw. Leistungserbringung die erforderlichen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Die Stadt kann Ausnahmen von einzelnen Vorschriften dieser Satzung zulassen, wenn für die/den Betroffenen eine unzumutbare Härte entsteht und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen oder wenn es im öffentlichen Interesse steht. Die Gewährung von Ausnahmen wird befristet und/oder unter Widerrufsvorbehalt erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Die Stadt kann zu Testzwecken oder zur getrennten Erfassung der Abfälle weitere Abfallbehälter aufstellen und andere Entsorgungsformen einführen oder zulassen.

II. Regelungen zu Anschluss und Benutzung

§ 10

Anschluss-, Überlassungs- und Benutzungsrecht

(1) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines Grundstückes im Stadtgebiet hat das Recht, dieses Grundstück nach den Bestimmungen dieser Satzung an die Einrichtungen der Abfallwirtschaft anschließen zu lassen und die Abfälle satzungsgemäß der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Überlassungsrecht).

(2) Jede Abfallbesitzerin und jeder Abfallbesitzer im Stadtgebiet hat das Recht, für auf dem Territorium der Stadt erzeugte Abfälle die Einrichtungen der Abfallwirtschaft bestimmungsgemäß zu nutzen (Benutzungsrecht).

§ 11**Anschluss-, Überlassungs- und Benutzungspflicht***

(1) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines Grundstückes im Gebiet der Stadt ist verpflichtet, dieses an die Abfallwirtschaft anschließen zu lassen, sofern auf dem Grundstück Abfälle anfallen können. Den Grundstücksnutzerinnen und Grundstücksnutzern ist eine ausreichende Kapazität von Abfallbehältern für überlassungspflichtige Rest- und Bioabfälle sowie Altpapier zuzuordnen, um die Erfassung der Abfälle nach den Bestimmungen dieser Satzung zu gewährleisten (Anschlusspflicht).

(2) Haushalte und Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen eines Anschlusses auf einem Grundstück können die aufgestellten Abfallbehälter gemeinsam nutzen.

(3) Bei mehreren Haushalten je Grundstück ist nur ein gemeinsamer Anschluss an die öffentliche Abfallwirtschaft zulässig.

(4) Jede Erzeugerin und jeder Erzeuger überlassungspflichtiger Abfälle ist verpflichtet, diese in die dafür gemäß dieser Satzung vorgesehenen Abfallbehälter einzugeben oder diese bei den sonstigen Einrichtungen der Abfallwirtschaft zu überlassen (Benutzungspflicht). Dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen sind Abfälle, soweit Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger oder Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen (Überlassungspflicht).

(5) Zur Überlassung verpflichtet sind Erzeugerinnen und Erzeuger sowie Besitzerinnen und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.

(6) Die Überlassungspflicht besteht nicht für Abfälle,

1. die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen, soweit nicht die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Grund einer Bestimmung nach § 25 Absatz 2 Nummer 4 KrWG an der Rücknahme mitwirken,
2. die in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, soweit dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreter ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Absatz 3 oder Absatz 6 KrWG erteilt worden ist,
3. die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,

4. die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen.

(7) Überlassungspflichtige Rest- und Bioabfälle sowie Altpapier sind in die Abfallbehälter auf dem Grundstück einzugeben, auf dem die Abfälle erzeugt wurden. Dies gilt nicht, wenn andere nach dieser Satzung vorgesehene Einrichtungen der Abfallwirtschaft genutzt werden (insbesondere Wertstoffcontainer, Wertstoffhöfe).

§ 12

Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle

Ausgeschlossen von der Entsorgung sind alle nicht in Anlage 1 dieser Satzung genannten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die wegen ihrer Art (zum Beispiel Überschreiten des Schadstoffgehaltes), Beschaffenheit (zum Beispiel flüssig, schlammig, pastös) oder wegen ihrer Menge nicht mit Abfällen aus Haushalten entsorgt werden können.

§ 13

Entfallen der Anschluss-, Überlassungs- oder Benutzungspflicht

(1) Von der Stadt kann auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers eine befristete Befreiung von der Anschluss-, Überlassungs- oder Benutzungspflicht genehmigt werden. Voraussetzung dafür ist, dass für einen Zeitraum von mindestens fünf Monaten tatsächlich und nachweislich keine Abfälle anfallen können (zum Beispiel wegen dauerndem und durchgehendem arbeitsbedingtem Aufenthalt außerhalb oder nur saisonaler Grundstücksbewirtschaftung u. Ä.).

(2) Die öffentliche Bioabfallerfassung entfällt bei Anzeige der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers gegenüber der Stadt, dass die auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle selbst verwertet werden. Auf Verlangen ist die sachgerechte Eigenverwertung nachzuweisen. Von einer Möglichkeit zur sachgerechten Eigenverwertung ist im Regelfall davon auszugehen, wenn pro Person auf dem Grundstück 25 m² gärtnerisch genutzte Fläche zur Aufbringung des Kompostes zur Verfügung stehen.

§ 14

Abfallbehälterstandplätze, Transportwege und Zufahrten

(1) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer eines Grundstückes ist verpflichtet, auf ihrem bzw. seinem Grundstück Abfallbehälterstandplätze - im Folgenden Standplatz genannt - und Transportwege sowie gegebenenfalls Bereitstellungsflächen für Abfallbehälter herzustellen und zu unterhalten sowie den Zugang für Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger und für die Entsorgungsbeauftragten zu gewährleisten. Die Abfallbehälter eines Anschlusses sind grundsätzlich auf einem gemeinsamen Standplatz aufzustellen.

(2) Die Standplätze sind so zu planen und zu errichten, dass eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern zur getrennten Erfassung der Abfälle (Rest-, Bio- und Verpackungsabfälle sowie Altpapier) aufgestellt werden kann. Vorgaben zu Standplätzen, Transportwegen und Bereitstellungsflächen sind in Anlage 2 aufgelistet.

(3) Der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Grundstückes obliegt die Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter auf die Abfallbehälter zu ergreifen und hierfür den Nachweis zu führen. Der Standplatz ist in einem sauberen Zustand zu halten.

(4) Zur Überprüfung der Gewährleistung ausreichend dimensionierter Abfallbehälterstandplätze, der Nutzbarkeit der Abfallbehälter durch die Grundstücksnutzerinnen und -nutzer, zur möglichen Sicherstellung der örtlichen Ordnung und Sauberkeit sowie zur Einhaltung der für das Entsorgungspersonal geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer von Grundstücken verpflichtet, die Planungsunterlagen zum Bau oder zu wesentlichen Veränderungen von Standplätzen und Transportwegen von der Stadt genehmigen zu lassen. Die Stadt ist berechtigt, Auflagen zu erteilen. Hierfür sind grundsätzlich folgende Angaben erforderlich

- Behälterbedarfsberechnung unter Angabe der Wohn- bzw. Nutzfläche der Gebäude sowie der zulässigen Bewohnerzahl oder der Einwohnergleichwerte (EWG),
- Anzahl der Wohnungen aufgeschlüsselt nach Raumanzahl,
- Lageplan des Grundstückes mit Lage und Bemaßung des Standplatzes, des Transportweges, sofern erforderlich Lage und Dimensionierung der Bereitstellungsfläche einschließlich Erläuterung der baulichen Gestaltung.

Bei Bedarf sind der Stadt weitere Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Wenn sowohl Vollservice als auch Bereitstellung möglich sind, sind die Anforderungen aus Anlage 2 dieser Satzung vollumfänglich prüfrelevant.

(5) Bei geplantem Vollservice sind alle in der Anlage 2 dieser Satzung unter den Abschnitten II. Standplatz und IV. Transportweg genannten Parameter einzuhalten und darzulegen.

(6) Bei geplanter Bereitstellung sind die in Anlage 2 Abschnitt II. Standplatz genannten Parameter nur insofern prüfrelevant, als dass die ordnungsgemäße und gefahrlose Eingabe der Abfälle in die Abfallbehälter durch die Grundstücksnutzerinnen und Grundstücksnutzer gewährleistet ist. Bei den unter Anlage 2 Abschnitt IV. Transportweg genannten Anforderungen ist nur die Strecke von der Bereitstellungsfläche zum Entsorgungsfahrzeug relevant und darzulegen. Die unter Abschnitt III. Bereitstellungsfläche genannten Anforderung sind in diesem Fall vollumfänglich prüfrelevant.

(7) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer kann bei Abfallbehältern für Rest- und Bioabfall sowie für Altpapier den Vollservice durch die Stadt verlangen, sofern der Abfallbehälterstandplatz und der Transportweg den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Bei größeren Entfernungen (über 15 m bei 80-l-, 120-l- und 240-l-Abfallbehältern und über 10 m bei 660-l- und 1 100-l-Abfallbehältern) sind die Abfallbehälter zur Entleerung bereitzustellen. Alternativ kann nach Antrag durch die Eigentümerin bzw. den Eigentümer des Grundstückes der erweiterte Transport gegen Gebühr gemäß Abfallwirtschaftsgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden in Anspruch genommen werden, sofern der Abfallbehälterstandplatz und Transportweg den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.

(8) Die Stadt ist nicht verpflichtet, Privatgrundstücke (zum Beispiel Privatstraßen) oder nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechende Zufahrten mit den Entsorgungsfahrzeugen zu befahren. Auch ist die Stadt nicht verpflichtet, andere als die allgemein üblichen Fahrzeuge einzusetzen oder mit den Entsorgungsfahrzeugen rückwärts zu fahren.

III. Regelungen zur Erfassung der Abfälle

§ 15

Zulässige Abfallbehältnisse

(1) Überlassungspflichtige Rest- und Bioabfälle sowie Altpapier sind grundsätzlich in den von der Stadt zugelassenen und zur Verfügung gestellten Abfallbehältern zu überlassen. Die Abfallbehälter werden durch die Stadt unterhalten und bei Bedarf erneuert.

(2) Die Erfassung von Restabfall erfolgt mittels 80-l-, 120-l-, 240-l-, 660-l-, 1 100-l- und 2 500-l-Restabfallbehältern. Bei Mehranfall, der einmalig bzw. kurzzeitig auftritt, können 120-l-Restabfallsäcke mit dem Aufdruck „Landeshauptstadt Dresden, Abfallsack, Gebühr bezahlt“ erworben und genutzt werden.

(3) Die Erfassung von überlassungspflichtigen Bioabfällen und kleinteiligen Grünabfällen erfolgt in 80-l-, 120-l-, 240-l- und 660-l-Bioabfallbehältern.

(4) Die Erfassung von überlassungspflichtigem Altpapier erfolgt grundsätzlich mittels 240-l- und 1 100-l-Altpapierbehältern, ansonsten in vorhandenen Wertstoffcontainern oder auf den Wertstoffhöfen.

(5) Die Entleerungen der Abfallbehälter werden grundsätzlich mit Datum und Uhrzeit elektronisch registriert. Diese Daten sind Grundlage für die Gebührenlegung.

§ 16**Ermittlung der Abfallbehältervolumina**

(1) Für die Erfassung der Restabfälle aus Haushalten richtet sich das erforderliche Abfallbehältervolumen nach der tatsächlich anfallenden Abfallmenge, mindestens sind jedoch 10 Liter pro Person und Woche vorzuhalten.

(2) Für die Bemessung der Abfallbehälterstandplätze enthält Anlage 2 dieser Satzung statistisch ermittelte Durchschnittswerte der tatsächlich genutzten Behältervolumina bei unterschiedlicher Nutzeranzahl.

(3) Für überlassungspflichtige Bioabfälle sind 4 Liter je Person und Kalenderwoche vorzuhalten.

(4) Das notwendige Behältervolumen je Anschluss ist unter Beachtung des jeweiligen Abfuhrturnus auf die üblichen Abfallbehältergrößen aufzurunden.

(5) Bei Grundstücken, auf denen Abfälle aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen gemeinsam gesammelt werden, werden die einzeln ermittelten Volumen addiert.

(6) Die Stadt ist berechtigt, zur Sicherstellung einer geordneten Entsorgung die Art und Anzahl der Abfallbehälter zu bestimmen und die Zustellung von weiteren Abfallbehältern oder von Abfallbehältern mit einem höheren Volumen anzuordnen, insbesondere bei wiederholter Überfüllung von Abfallbehältern, bei Nebenablagerungen oder bei Vermüllungen eines Standplatzes durch überlassungspflichtige Abfälle.

(7) Das festgelegte Behältervolumen ist bereitzuhalten und zur Eingabe der auf dem Grundstück erzeugten Abfälle zu nutzen.

§ 17**Benutzung der Abfallbehältnisse**

(1) In die Abfallbehältnisse sind nur die jeweils vorgesehenen Abfallarten einzugeben.

(2) Das Eingeben ausgeschlossener Abfälle oder von nicht für die Abfallbehälter vorgesehenen Abfälle sowie sperriger Gegenstände und loser Flüssigkeiten ist nicht gestattet. Abfälle, die üblicherweise nicht in Haushalten anfallen, zum Beispiel Maschinen- oder Autoteile, dürfen auch nach Zerlegung nicht in die Abfallbehälter eingegeben werden.

(3) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, in einem sauberen Zustand zu halten und nach der Benutzung dicht zu schließen.

(4) Es ist verboten, heiße Stoffe in die Abfallbehälter einzugeben oder Abfälle einzuschlämmen. Abfälle dürfen nicht verdichtet werden, wenn dadurch die Abfallbehälter beschädigt werden, die Sortier- und Schüttfähigkeit der Abfälle beeinträchtigt oder das Gewicht der Abfallbehälter so erhöht wird, dass der Transport unzumutbar erschwert wird.

(5) Bei Verlust der Abfallbehälter oder bei Beschädigungen infolge nicht ordnungsgemäßer Benutzung ist die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer haftbar.

(6) Das Ablegen von Abfällen außerhalb der Behälter (Nebenablagerung) ist untersagt. Ersichtliche widerrechtliche Nebenablagerungen gelten als zur Abholung bereitgestellte Abfälle und werden am turnusmäßigen Abfuhrtag eingesammelt. Für die Entsorgung von Nebenablagerungen wird entsprechend der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgebührensatzung) eine gesonderte Gebühr erhoben. Für an den Standplätzen abgelegte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

(7) Fehlbefüllte Abfallbehälter für Verpackungs- oder Bioabfälle sowie für Altpapier gelten als Restabfall und werden gegen gesonderte Gebühr gemäß Abfallwirtschaftsgebührensatzung geleert.

(8) Für überfüllte Abfallbehälter wird eine gesonderte Gebühr gemäß Abfallwirtschaftsgebührensatzung erhoben. Abfallbehälter sind überfüllt, wenn sie das zulässige Gewicht entsprechend DIN EN 840 ff. überschreiten oder der Behälterdeckel nicht bündig mit dem Behälterkorpus schließt.

(9) Entleerungen von Restabfallbehältern außerhalb des üblichen Abfuhrturnus bei zusätzlichem Bedarf (Sonderentleerungen) sind von der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer schriftlich anzufordern und erfolgen gegen Gebühr.

(10) Die Benutzung der Abfallbehälter der jeweiligen Grundstücke ist nur den jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümern der Grundstücke sowie den Nutzungsberechtigten gestattet. Gegebenenfalls ist die Zuordnung zu einzelnen Standplätzen von den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern der Grundstücke vorzunehmen und den Nutzungsberechtigten bekannt zu geben.

(11) Feuchte Bio- oder Grünabfälle können in saugfähiges Papier eingewickelt werden, um Anhaftungen bzw. Anfrieren im Bioabfallbehälter zu vermeiden. Das Eingeben von Kunststofftüten (auch von kompostierbaren) ist untersagt.

(12) In Abfallsäcke dürfen keine scharfkantigen oder spitzen Abfälle eingegeben werden.

(13) Abfallsäcke sind zu verschließen und neben den Abfallbehältern auf den Standplätzen abzulegen oder ggf. analog der Abfallbehälter am Abfuhrtag zur Abfuhr bereitzustellen. Andere als in § 15 Abs. 2 und in § 21 Abs. 1 genannte Säcke sind nicht zulässig und gelten als Nebenablagerung.

§ 18

Erfassung von Restabfällen

(1) Restabfälle werden im Holsystem durch die Stadt gesammelt.

(2) Die Sammlung der Restabfälle erfolgt grundsätzlich 2-wöchentlich. Kürzere Entleerungsintervalle sind möglich und bedürfen einer Beantragung. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

§ 19

Erfassung von überlassungspflichtigen Grün- und Bioabfällen

(1) Bioabfälle sowie kleinteilige Grünabfälle werden im Holsystem durch die Stadt gesammelt.

(2) Die Sammlung der Bioabfälle erfolgt grundsätzlich wöchentlich.

(3) Grünabfälle, die das Maß der Bioabfallbehälter oder die Möglichkeiten zur Eigenkompostierung übersteigen, sind in den Wertstoffhöfen und Annahmestellen abzugeben oder den gesonderten Sammlungen zuzuführen.

§ 20

Erfassung von überlassungspflichtigem Altpapier

(1) Altpapier wird im Hol- und Bringsystem durch die Stadt gesammelt.

(2) Die Sammlung von Altpapier im Holsystem erfolgt grundsätzlich 2-wöchentlich. Andere Entleerungsintervalle bedürfen einer Beantragung. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

§ 21

Erfassung von Verpackungsabfällen

(1) Durch die Dualen Systeme wird ein flächendeckendes Holsystem für Leichtverpackungen (gelbe Tonnen oder gelbe Säcke) sowie ein Bringsystem für Verpackungen aus Glas sowie für Papier, Pappe und Karton unterhalten.

(2) Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton werden im Holsystem gemeinsam mit Altpapier gesammelt oder in Wertstoffcontainern bzw. auf den Wertstoffhöfen erfasst.

(3) Verpackungen aus Glas werden von den Dualen Systemen in Wertstoffcontainern an den öffentlichen Wertstoffcontainerstandplätzen erfasst. Dabei ist Altglas nach Farben getrennt in die jeweiligen Containerkammern einzugeben.

(4) Verpackungsabfälle können den bestehenden Rücknahmesystemen des Handels zugeführt werden.

§ 22

Erfassung von Sperrmüll, Altholz, Textilabfällen, Schadstoffen und Elektro- und Elektronik-Altgeräten

(1) Sperrmüll und Altholz bis jeweils 4 m³ pro Haushalt und Halbjahr, Elektro- und Elektronik-Altgeräte mit Ausnahme der Gruppe 6, Textilabfälle und Schadstoffe sind auf den Wertstoffhöfen der Stadt zu überlassen. Textilabfälle und Schadstoffe sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte können auch bestehenden Rücknahmesystemen des Handels zugeführt werden.

(2) Sperrmüll bis 4 m³ pro Halbjahr und Haushalt sowie Haushaltsgroßgeräte werden auf Anforderung des Abfallbesitzers im Holsystem gesammelt, mit Ausnahme der Gruppe 6 der Elektronik-Altgeräte. Bei bestätigter Abholung hat die Bereitstellung der Abfälle ausschließlich zum festgelegten Zeitpunkt am angegebenen Abholort zu erfolgen. Für Sperrmüll und Haushaltsgroßgeräte ist auf Antrag der Abfallbesitzerin bzw. des Abfallbesitzers eine Expressabholung innerhalb von 3 Werktagen möglich.

(3) Sperrmüll und Altholz über der in Absatz 1 benannten Größenordnung ist den Behandlungsanlagen zuzuführen. Elektronik-Altgeräte der Gruppe 6 (Photovoltaik) sind grundsätzlich den Behandlungsanlagen bzw. der Übernahmestelle der Stadt zuzuführen.

(4) Schadstoffe und Lampen (entsprechend Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten - ElektroG) können auch bei den mobilen Sammlungen der Stadt überlassen werden.

(5) Gebrauchsfähige Möbel und Gegenstände, die sich in gutem Zustand befinden, können zur Wiederverwendung überlassen werden.

§ 23

Regelungen zur Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen

(1) Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen können abfallwirtschaftliche Leistungen sowie die Einrichtungen der Abfallwirtschaft in haushaltstypischer Art und Menge in Anspruch nehmen.

(2) Art und Umfang der Anschluss-, Benutzungs- und Überlassungspflicht bzw. des Anschluss-, Benutzungs- und Überlassungsrechtes bemessen sich an Hand der nach Anlage 3 dieser Satzung zu errechnenden Einwohnergleichwerte (EWG).

(3) Auf schriftlichen Antrag des berechtigten Anschlussinhabers kann das festgelegte Volumen reduziert werden, wenn die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bezüglich der Getrennthaltung und Verwertung der gewerblichen Siedlungsabfälle nachgewiesen wird.

(4) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer kann für Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen einen oder mehrere gesonderte Anschlüsse an die Abfallwirtschaft einrichten lassen.

(5) Bei Bevollmächtigung durch die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer können einzelne Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen mit gesondertem Anschluss eigenständig an die Abfallwirtschaft angeschlossen werden. Die Einrichtung eines gemeinsamen Anschlusses für mehrere Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen ist unzulässig. Die rechtliche Verantwortung der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers bleibt bestehen. Dies gilt auch für die Haftung als Gesamtschuldnerin bzw. Gesamtschuldner. Die Abfallbehälter sollen räumlich und örtlich getrennt vom Hauptanschluss auf dem jeweiligen Grundstück aufgestellt werden.

(6) Auf Antrag der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Grundstückes kann die Sammlung der Restabfälle mittels Pressmüllcontainern mit einem Volumen von 10 m³ oder 20 m³ erfolgen, wenn mit den anderen üblichen Behältern die öffentliche Abfuhr nicht, nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder unter starker Beeinträchtigung des Betriebsablaufes sichergestellt werden kann. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe des betreffenden Grundstückes einzureichen und zu begründen.

§ 24

Entleerung der Abfallbehälter

(1) Als entleerungspflichtig gelten Abfallbehälter, die zu ca. 75 % gefüllt sind.

(2) Der Transport der Abfallbehälter vom Standplatz zum nächstmöglichen Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges und zurück erfolgt bei satzungsgerechten Standplätzen, Zufahrten und Transportwegen grundsätzlich durch die Stadt.

(3) Eine Verpflichtung des Entsorgungspersonals zum Heben oder Tragen der zu entleerenden Abfallbehälter besteht nicht.

(4) Die Bereitstellung der Abfallbehälter am nächstmöglichen Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges durch die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer hat zu erfolgen

- bei Standplätzen in verschlossenen Grundstücken,
- bei Standplätzen, Zufahrten und Transportwegen, die nicht den Anforderungen dieser Satzung entsprechen,
- bei Unterbringung in Abfallbehälterschranken (gilt nicht für Altpapier),
- bei freilaufenden Tieren auf dem Grundstück,
- bei ständig wiederkehrenden Einschränkungen der Abfuhr, zum Beispiel durch den ruhenden Verkehr oder bei relevanten Beeinträchtigungen durch Vernachlässigungen von Anliegerpflichten,
- wenn die Bereitstellung der Abfallbehälter angezeigt wurde,
- wenn die Abfallbehälter weniger als 75 % gefüllt sind und dennoch entleert werden sollen.

(5) Eine Bereitstellung der Abfallbehälter zur Entleerung hat zum turnusmäßigen Entleerungstag bis spätestens 6 Uhr auf der vorgesehenen Bereitstellungsfläche zu erfolgen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter wieder zurückzustellen. Die Regelungen der Sondernutzungssatzung bleiben unberührt.

(6) Die Stadt ist berechtigt, die Bereitstellungsfläche festzulegen.

(7) Zusätzliche Leistungen zur Bereitstellung und Unterhaltung der Abfallbehälter sind privatrechtlich zu vereinbaren, zum Beispiel die Entnahme von Abfallbehältern aus Abfallbehälterschranken, Leistungen zur Sicherung der Entsorgung bei Standplätzen, Zufahrten und Transportwegen, welche nicht den Festlegungen dieser Satzung entsprechen, sowie Reinigung von Abfallbehältern und Standplätzen.

§ 25

Benutzung der Einrichtungen der Abfallwirtschaft

(1) Die Nutzung von Einrichtungen der Abfallwirtschaft ist nur für Abfälle aus dem Gebiet der Stadt zulässig. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt.

(2) Anliefernde von Abfällen haften für Schäden und Aufwendungen, die der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Einrichtung durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen entstehen.

(3) Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer, die nicht im Gebiet der Stadt wohnen oder Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer, die im Auftrag von anderen in Dresden wohnenden Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeugern die Wertstoffhöfe, mobilen Sammlungen oder Annahmestellen nutzen, müssen die Berechtigung in geeigneter Form zum Beispiel mittels Pacht- bzw. Mietvertrag, Grundbuchauszug, Vollmacht oder Ähnlichem nachweisen. Über die Eignung entscheidet im Zweifel die Stadt.

(4) Gewerbetreibenden, deren Gewerbe Transport- oder Entsorgungsleistungen zum Inhalt hat, ist die Benutzung der Wertstoffhöfe und Annahmestellen untersagt. Sie haben für überlassungspflichtige Abfälle die von der Stadt beauftragten Entsorgungsanlagen zu nutzen.

§ 26

Benutzung der Wertstoffcontainer

(1) Die Standplätze der Wertstoffcontainer dürfen nicht verschmutzt werden. Es ist untersagt, Altmaterialien, Abfälle oder andere Gegenstände auf oder neben die Sammelbehälter zu stellen bzw. zu legen.

(2) Große Pappen und Karton sind vor der Eingabe in die Wertstoffcontainer so zu zerkleinern, dass das Volumen der Wertstoffcontainer optimal genutzt werden kann.

(3) Die Entnahme von Altpapier aus den Wertstoffcontainern ist untersagt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 3 SächsGemO stellen Verstöße gegen diese Satzung Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1. und Nr. 3. Sächs-KrWBodSchG durch Geldbuße bis 50 000 Euro geahndet werden. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 4 dieser Satzung Abfälle auf öffentlichem Gelände wegwirft oder illegal ablegt oder die Einrichtungen der Abfallwirtschaft nicht bestimmungsgemäß benutzt,
2. entgegen § 2 Abs. 7 dieser Satzung Plakate und Werbeaufschriften ohne Zustimmung der Stadt anbringt,
3. entgegen § 11 Abs. 1 und 3 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallwirtschaft anschließen lässt oder keine ausreichende Behälterkapazität vorhält,

4. entgegen § 11 Abs. 4 dieser Satzung der Überlassungs- und Benutzungspflicht nicht nachkommt,
5. entgegen § 14 Abs. 1 dieser Satzung keine Abfallbehälterstandplätze herstellt,
6. entgegen § 15 Abs. 1 dieser Satzung Rest- und Bioabfälle nicht in den festgelegten und zur Nutzung von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehältnissen überlässt,
7. entgegen § 17 Abs. 6 dieser Satzung Abfälle außerhalb der Behälter als Nebenablagerung ablegt,
8. entgegen § 17 Abs. 9 und § 25 Abs. 1 dieser Satzung unberechtigt Abfallbehälter und Einrichtungen der Abfallwirtschaft nutzt,
9. entgegen § 26 Abs. 1 dieser Satzung Standplätze verschmutzt oder Abfälle neben oder auf den Wertstoffcontainern ablagert.

§ 28

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung) vom 27. Januar 2011, zuletzt geändert am 30. Januar 2020“ außer Kraft.

Dresden, 05. Dezember 2020

gez. Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Anlage 1**Abfälle, die von der Stadt entsorgt werden****Abfall-Abfallbezeichnung****schlüssel ¹⁾**

17 09 04	gemischte Bau und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen

20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

¹⁾ Abfallschlüssel entsprechend Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644) geändert worden ist

* Mit einem Sternchen (*) sind gefährliche Abfallarten gekennzeichnet.

a. n. g. = anderweitig nicht genannte

Anlage 2**Mindestanforderungen an Standplätze, Bereitstellungsflächen, Transportwege und Zufahrten****I. Grundsatz**

1. Die in dieser Anlage genannten Mindestanforderungen sollen eine Bewirtschaftung der Abfallbehälter durch das Entsorgungspersonal unter Einhaltung der geltenden Vorschriften ermöglichen. Die Entleerung der Abfallbehälter im Vollservice gemäß § 24 Abs. 2 kann nur erfolgen, wenn Abfallbehälterstandplatz, Transportweg sowie Zufahrt den genannten Bestimmungen entsprechen.

2. Standplätze, Bereitstellungsflächen, Transportwege und Zufahrten sollen dem Stand der Technik und den hierfür einschlägigen Vorschriften entsprechen. Die sicherheitsrelevanten Vorschriften und Regeln sollen eingehalten werden. Die in dieser Anlage aufgeführten Mindestanforderungen sind aus geltenden Gesetzen sowie Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften abgeleitet. Ziel ist die Durchsetzung der örtlichen Sauberkeit, die Möglichkeit der ordnungsgemäßen Abfallüberlassung durch die Grundstücksnutzerinnen und -nutzer sowie die ordnungsgemäße und sichere Bewirtschaftung der Abfallbehälterstandplätze und/oder Bereitstellungsflächen.

3. Die aufgeführten Mindestanforderungen stellen keinen Anspruch gegenüber Dritten, anderen Behörden und öffentlichen Einrichtungen (zum Beispiel Straßenbaulastträger, Bauaufsichtsämter, Denkmalschutzämter, Stadtplanungsämter) oder anderen Rechtsgebieten (zum Beispiel Denkmalschutzrecht, Baurecht, Straßenverkehrsrecht) dar und erzeugen diesen auch nicht. Bei Nichteinhaltung, unabhängig der tatsächlichen Möglichkeit, obliegt es der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer, die Entleerung der Abfallbehälter mittels Bereitstellung gemäß § 24 Abs. 4 zu sichern.

4. Folgende Rechtsgebiete sind für die Beurteilung der Einhaltung der Mindestanforderungen einschlägig

- Arbeitsschutzvorschriften (zum Beispiel Arbeitsschutzgesetz),
- Unfallverhütungsvorschriften, -regeln und -informationen der zuständigen Versicherungsträger,
- Technische Vorschriften und Regelwerke wie die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen - RAS 06 oder VDI Richtlinie 2160,
- Verkehrs- und Straßenrecht (zum Beispiel Straßenverkehrsordnung und Sächsisches Straßengesetz).

-

Im Einzelfall können weitere Rechtsgebiete und Einzelnormen zu beachten sein.

II. Standplätze

1. Der Standplatz soll auf dem jeweiligen Grundstück in möglichst kurzer Entfernung zum Fahrbahnrand oder zum nächstmöglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges liegen.

2. Für eine ausreichende Standplatzdimensionierung sind mindestens die für Rest- und Bioabfall nach den Vorgaben dieser Satzung notwendigen Abfallbehälter sowie Behälter für die Erfassung von Leichtverpackungen und Altpapier vorzusehen. Das notwendige Abfallbehältervolumen zur Erfassung für überlassungspflichtiges Altpapier und Verpackungsabfälle entspricht mindestens dem für Restabfall notwendigen Volumen.

3. Als Abfallbehältervolumen je Person und Kalenderwoche werden für Restabfälle

- 10 Liter bei Nutzung des Anschlusses durch bis zu 5 Personen,
- 15 Liter bei Nutzung des Anschlusses von 6 bis 10 Personen,
- 20 Liter bei Nutzung des Anschlusses von 11 bis 20 Personen,
- 25 Liter bei Nutzung des Anschlusses von 21 bis 50 Personen,
- 35 Liter bei Nutzung des Anschlusses durch mehr als 50 Personen

tatsächlich durchschnittlich genutzt.

4. Bei der Anlage eines Standplatzes sind neben dem erforderlichen Platzbedarf auch Reserveflächen zum Beispiel für eine spätere Umstellung (auf größere oder zusätzliche Abfallbehälter) oder für Änderungen im Erfassungssystem zu berücksichtigen. Für die Reserveflächen sind mindestens 20 % der notwendigen Standplatzfläche bei Nutzung aller im Holsystem angebotenen Abfallarten (Restabfall, Bioabfall, Leichtverpackungen, Altpapier) zu planen. Der genaue Umfang ist auf Grundlage des Einzelfalls mit der Stadt abzustimmen. Die Stadt ist berechtigt, auf Grund des Einzelfalls sowie der absehbaren Erfordernisse (beabsichtigte oder auf Grund von Rechtsänderungen notwendige Änderungen in den Erfassungssystemen) abweichende Werte festzulegen.

5. Die Standplätze müssen mindestens folgende Standflächen pro Abfallbehälter gewährleisten

Abfallbehältervolumen in l	Standfläche des Abfallbehälters in mm x mm	Mindestabstand in mm	
		Vom Abfallbehälterrand zum Standplatzrand	Zwischen mehreren Behältern
80	500 x 605	200	50
120	505 x 605	200	50
240	585 x 770	200	50
660	1380 x 780	200	100
1100	1380 x 1245	200	100
2500	2250 x 1480	200	100

Bei der Erfassung von Leichtverpackungen mittels Säcken ist ein entsprechender Platz auf den Standplätzen einzuplanen, welcher dem Platzbedarf entsprechender Abfallbehälter entspricht.

6. Innerhalb eines Standplatzes müssen, bei Aufstellung mehrerer Abfallbehälter, neben den Standflächen der Abfallbehälter Bewegungsflächen entsprechend der notwendigen Transportwegbreiten Abschnitt IV. Nr. 2 dieser Anlage nutzbar sein. Bewegungsflächen sind die zwischen Abfallbehälterreihen bzw. einer Abfallbehälterreihe und gegenüberliegenden baufesten Einrichtungen liegenden Flächen, die zum Transport der Abfallbehälter genutzt werden. Bei Aufstellung von Abfallbehältern mit unterschiedlichem Volumen ist die erforderliche Transportwegbreite des größten Abfallbehälters maßgeblich.

7. Die Standplätze müssen mit einem harten, ebenen, dauerhaften, rutschfesten und leicht zu reinigenden Bodenbelag versehen sein, der für das Absetzen und übliche Abrollen der Abfallbehälter geeignet ist. Rasengittersteine, Rasen- oder Schotterflächen oder ähnliche Bodenbeläge erfüllen diese Anforderung nicht. Für Abfallbehälter bis 240 l können auch sandgeschlämmte Decken eingesetzt werden. Es darf sich auf den Bodenbelägen kein Oberflächenwasser sammeln.

8. Die Entfernung zum nächstmöglichen Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges darf

- bei Restabfallsäcken sowie 80-l-, 120-l- und 240-l-Abfallbehältern 15 m,
- bei 660-l- und 1100-l-Abfallbehältern 10 m und
- bei 2500-l-Abfallbehältern 5 m

grundsätzlich nicht übersteigen. Maßgeblich für den Standplatz ist der größte Abfallbehälter. Gemessen wird die Entfernung von der Mitte des Standplatzes bis zur Mitte der Kippfläche des Entsorgungsfahrzeuges.

Bei Überschreitung der genannten Entfernungen sind Bereitstellungsflächen nach den Vorgaben in Anlage 2 des Abschnitt III. „Bereitstellungsflächen“ dieser Satzung nachzuweisen.

9. Die Standplätze sollen zu öffentlich gewidmeten Flächen hin mit einem Sicht- und Verwehungsschutz versehen werden.

10. Türen bzw. Tore, welche auf dem Transportweg passiert werden müssen, dürfen den nutzbaren Transportweg nicht einengen und müssen eine Durchgangshöhe von mindestens 2 m sowie eine lichte Breite aufweisen, welche sich an den Regelungen über Transportwege bemisst.

11. Verschlussene Türen bzw. Tore müssen sich durch den zuständigen Entsorgungsbefragten mit einem technischen Notschlüssel M 8 oder M 10 öffnen lassen, wenn keine Bereitstellung der Abfallbehälter erfolgt.

12. Türen und Tore müssen mit einer Feststellvorrichtung versehen sein.

13. Begehbare Räume, in denen Standplätze für Abfallbehälter angeordnet sind sowie die Zugänge dahin, müssen mindestens 2 m hoch sein.

14. Die Standplätze sind von Schnee und Eis zu räumen und abzustumpfen.

15. Die Standplätze müssen ausreichend beleuchtet (50 lx) sein. Lichtschalter müssen leicht und gefahrlos betätigt werden können.

16. Bei Nutzung des Volls-service sind die Regelungen des Abschnitt IV. „Transportwege“ vollumfänglich umzusetzen.

III. Bereitstellungsflächen

1. Für Bereitstellungsflächen gelten die Regelungen in Anlage 2 Abschnitt II. Nr. 5, Nr. 7 sowie Nr. 10 bis Nr. 15 dieser Satzung entsprechend.

2. Die Regelungen des Abschnittes IV. „Transportwege“ dieser Anlage sind für Bereitstellungsflächen vollumfänglich einzuhalten.

3. Eine Bereitstellungsfläche ist ausreichend dimensioniert, wenn alle zu entleerenden Abfallbehälter auf dieser Fläche ordnungsgemäß aufgestellt werden können. Bei Entleerung der Abfallbehälter aller zwei Wochen sind je Haushalt (Wohneinheit) 1,4 m² erforderlich. Bei verkürztem Entleerungsturnus ist der Flächenbedarf zu erhöhen. Die Stadt ist berechtigt den notwendigen Flächenbedarf im Einzelfall festzulegen.

4. Die Entfernung zum nächstmöglichen Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges darf

- mit Restabfallsäcken sowie 80-l-, 120-l-, 240-l-Abfallbehältern 15 m,
- mit 660-l- und 1100-l-Abfallbehältern 10 m und
- mit 2500-l-Abfallbehältern 5 m

nicht übersteigen. Berücksichtigt wird die Entfernung von der Mitte Bereitstellungsfläche bis zur Mitte der Kippfläche des Entsorgungsfahrzeuges.

IV. Transportwege

1. Der Transportweg für Abfallbehälter darf nicht über Stufen, Rinnen und größere Unebenheiten, einschließlich nicht abgesenkter Bordkanten bei Einsatz von 660-l- und 1100-l-Abfallbehältern, oder durch Hausgänge bzw. Hausflure führen. 80-l- bis 240-l-Abfallbehälter werden über Bordsteine im öffentlichen Verkehrsraum mit einem maximalen Bordanschlag von 15 cm transportiert. Für 660-l- und 1100-l-Abfallbehältern sind Absenkungen der Bordsteine im öffentlichen Verkehrsraum entsprechend Abschnitt IV. Nr. 4 dieser Anlage notwendig.

2. Der Transportweg für Abfallbehälter muss eine lichte Breite von mindestens

- 0,80 m für 80-l-Abfallbehälter sowie Restabfallsäcke,
- 0,80 m für 120-l-Abfallbehälter,
- 1,00 m für 240-l-Abfallbehälter,
- 1,50 m für 660-l- und 1100-l-Abfallbehälter und
- 2,50 m für 2500-l-Abfallbehälter

aufweisen.

3. Höhenunterschiede (bei Abfallbehältern bis 240 l über 15 cm, bei 660-l- und 1100-l-Abfallbehältern über 6 cm) sind durch Rampen (maximale Steigung 10 % bei 80-l-, 120-l- und 240-l-Abfallbehältern sowie 5 % bei 660-l- und 1100-l-Abfallbehältern auszugleichen).

4. Bei 660-l- und 1100-l-Abfallbehältern ist grundsätzlich eine Bordabsenkung auf 4 bis 6 cm erforderlich. Für 2500-l-Abfallbehälter ist der Transportweg ebenerdig zu gestalten.

5. Transportwege sind stets in verkehrssicherem Zustand zu halten.

6. Für Transportwege gelten die Anforderungen des Abschnitt II. Nr. 7 sowie der Nr. 10 bis 15 dieser Anlage entsprechend. Die Belastbarkeit der Transportwege ist dem zulässigen Gesamtgewicht der Abfallbehälter anzupassen.

V. Zufahrten

1. Zufahrten können mit üblichen zwei- bzw. dreiachsigen Entsorgungsfahrzeugen gemäß DIN EN 1501-1 mit einer Gesamtmasse von 28 t und einer Achslast bis 18 t nur dann befahren werden, wenn diese das tatsächliche, dauernde und gefahrlose Befahren durch die Entsorgungsfahrzeuge ermöglichen. Hierfür müssen insbesondere verkehrsrechtlichen Regelungen (z. B. StVO, StVZO, SächsStrG), bautechnischen Bestimmungen (z. B. RAST 2006) sowie die Vorschriften der zuständigen Unfallversicherungsträger in den jeweils gültigen Fassungen eingehalten werden.

2. Bei Neuanlage, Ausbau oder Sanierung von Zufahrten fallen regelmäßige zuvor bestehende Bestandsschutzregelungen weg. Daher sind zur Befahrung mit den Entsorgungsfahrzeugen bei baulichen Veränderungen bzw. bei der Neuerrichtung von Zufahrten die unter Nr. 1. genannten Vorschriften zu beachten, zum Beispiel, dass

- an nicht durchgängigen Zufahrten eine ausreichende Wendefläche für 3-achsige Entsorgungsfahrzeuge ohne Nachlaufachse vorhanden ist (Nutzung mit max. 2-maligem Zurückstoßen),
- die Zufahrten über eine ausreichende und nutzbare Breite verfügen wird (wobei der anzusetzende Begegnungsfall von der Stadt bestimmt wird),
- die genutzten Verkehrsflächen für eine Gesamtlast von 28 t sowie eine Achslast von 18 t tragfähig ausgebaut sind,
- für den ruhenden Verkehr gesonderte Verkehrsflächen vorgesehen sind oder alternativ verkehrsrechtlich oder baulich Ausweichflächen in ausreichender Größe und Anzahl gesichert sind.

3. Es ist möglich, dass im Einzelfall weitere Vorschriften oder Bestimmungen zu beachten sind. Die Planungen sind mit der Stadt abzustimmen.

4. Eine bestehende genehmigte Feuerwehrezufahrt bedeutet nicht, dass diese auch für Entsorgungsfahrzeuge nutzbar ist.

5. Wird die Zufahrt durch Schrankenanlagen, umlegbare Poller oder ähnliche technische bzw. bauliche Einrichtungen eingeschränkt, können diese nur passiert werden, wenn diese mit den technischen Notschlüsseln M 8 oder M 10 betätigt werden können.

6. Der nächstmögliche Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges bestimmt sich an Hand der Vorgaben der unter Abschnitt I. Nr. 4 in Verbindung mit Abschnitt V. Nr. 1. dieser Anlage genannten Regelwerke. Auf Grund örtlicher Gegebenheiten oder äußerer Einflüsse kann es möglich sein, dass nicht jede öffentlich gewidmete Verkehrsfläche mit Entsorgungsfahrzeugen befahren werden kann (dauerhaft oder zeitweise). In diesem Fall befindet sich der nächstmögliche Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges je nach Einzelfall dauerhaft oder zeitweise am letzten zur Befahrung mit Entsorgungsfahrzeugen geeigneten öffentlichen Straßenabschnitt.

Anlage 3**Einwohnergleichwerte für Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen**

1. Ein EWG entspricht einer Person aus Haushalten mit einem Restabfallanfall von 10 l pro Person und Woche.
2. Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die nicht vollzeitbeschäftigt sind, werden bei der Veranlagung anteilig berücksichtigt. Die EWG berechnen sich nach branchenspezifischer Faktor x Bezugsgröße.
3. Für nicht in nachfolgender Tabelle aufgeführte Fälle werden Behältervolumen festgesetzt, die sich am Bedarf vergleichbarer Anfallstellen orientieren.

Branche/Grundstücksnutzung	Bezugsgröße	branchenspezifischer Faktor
Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime u. ä. Einrichtungen	je Platz/Bett	1
öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertretungen	je Beschäftigten	0,33
Schulen	je Schüler/-in	0,3
Kindertagesstätten	je Kind	0,25
Speisewirtschaften, Imbissstuben, Tankstellen	je Beschäftigten	4
Speisenherstellung und –verarbeitung (ohne Vor-Ort-Verzehr)	je Beschäftigten	2
Arztpraxen und medizinische Einrichtungen	je Beschäftigten	1
Sporteinrichtungen und Kulturstätten, Museen, Theater	je Beschäftigten	1
Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen u. ä. Einrichtungen	je Beschäftigten	2
Beherbergungsbetriebe	je Bett	0,25
Lebensmitteleinzel- und -großhandel	je Beschäftigten	2
sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
Industrie, Handwerk, Forschungs- und Dienstleistungseinrichtungen, Labors und sonstige, die bisher nicht genannt sind	je Beschäftigten	0,5

Dresden, 05. Dezember 2020

gez. Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Bauherreninformation

über Anforderungen des Umweltamtes als untere Immissionsschutz- und Abfallbehörde an den Abbruch baulicher Anlagen und die Entsorgung von Abbruch- und Aushubmaterial

Bauherren und die von ihnen beauftragten Firmen sind im Rahmen ihres Bauvorhabens zur Einhaltung der Erfordernisse, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften gestellt werden, verpflichtet. So sind die Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) eigenverantwortlich einzuhalten. Das Umweltamt ist als untere Immissionsschutz- und Abfallbehörde für den Vollzug dieser Gesetze einschließlich der allgemeinen Überwachung zuständig.

Im Folgenden informiert das Umweltamt zu Anforderungen an den Abbruch baulicher Anlagen, den (Baugruben-)Aushub und die Entsorgung von Abbruch- und Aushubmaterial:

- Gemäß § 10 Abs. 2 SächsABG ist umgehend die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde im Umweltamt zu kontaktieren, wenn sich bei Abbruch- und Baumaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben. Bis zum Entscheid über das weitere Vorgehen sind die Arbeiten und der Abtransport von Material einzustellen. Bereits ausgehobenes Material ist sicher zu lagern (Abdeckung).
- Die abzubrechenden Gebäude und Anlagen sollen vor Beginn der Rückbauarbeiten nach entsorgungsrelevanten Kriterien beurteilt werden. Im Zuge dieser Bestandsaufnahme sind sowohl baumaterialtypische Schadstoffe als auch solche Schadstoffe, die vornutzungsbedingt zu einer Kontamination der Bausubstanz und des anstehenden Bodens geführt haben können zu berücksichtigen.
- In einem Bestandsverzeichnis sollten alle festgestellten schadstoffhaltigen/verunreinigten Abbruch- und Aushubmaterialien und die möglicherweise in den abzubrechenden Objekten festgestellten Schad- bzw. Gefahrstoffe nach Art (Material, Bezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung - AVV-Schlüssel), Menge/Fläche und Fundort/Gebäudeteil dokumentiert werden.
- Abbrüche von Gebäuden und Anlagen mit schadstoffhaltigen/kontaminierten Abbruchmaterialien sowie Abbruch und Aushub auf Altlastenverdachtsflächen sind unter der fachlichen Begleitung eines Fach- und Sachkundigen für Abfall und Altlasten (z. B. Ingenieurbüro) durchzuführen. Dieser führt die zur Beurteilung bzgl. der Gefahrenrelevanz und der abfallrechtlichen Einordnung zu Verwertung/Entsorgung notwendigen technischen Untersuchungen durch, begleitet das Abbruchvorhaben ingenieurtechnisch und erstellt eine Dokumentation.
- Zur Vorbereitung des Abbruchs wird empfohlen, ein Konzept über die Rückbautechnologie zu erarbeiten, um schadstoffhaltige Abrissmaterialien oder den Aushub schädlicher Bodenveränderungen von unbelastetem Abbruch/ Aushubmaterial sicher trennen zu können.
- Für die oben ermittelten Abbruchabfälle, Aushubmaterialien und Gefahrstoffe ist ein Entsorgungskonzept zu erstellen (Vordruck siehe Internet, Rathaus, Dienstleistungen, „Abbruch und Bauabfallentsorgung“), welches die Abfallbezeichnung, den

AVV-Schlüssel, die zu entsorgende Menge sowie den Entsorgungsweg (Verwertung/Entsorgung) enthält.

- Das Entsorgungskonzept ist dem Umweltamt mindestens 14 Tage vor Beginn der Abbrucharbeiten zur Prüfung und Bestätigung zu übergeben.
- Anfallende Abfälle sind nachweislich einer zugelassenen Verwertungs- bzw. Entsorgungsanlage zuzuführen. Die Entsorgungsnachweise sind nach Abschluss der Arbeiten dem Umweltamt zur Prüfung vorzulegen.
- Die Herstellung des Grundstückes hat so zu erfolgen, dass die Entstehung schädlicher Bodenveränderungen nicht zu besorgen ist. Die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften und Handlungsempfehlungen zum Einsatz von Boden- und Baustoffrecyclingmaterial, wie z. B.:
 - § 7 Bundes Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in Verbindung mit §§ 9, 10 Bundes Bodenschutzverordnung (BBodSchV),
 - LAGA Technische Regeln M 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen" - Allgemeiner Teil vom 06.11.2003 und Teil II vom 05.11.2004,
 - Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ vom 11.01.2006.sind einzuhalten bzw. zu beachten.
- Demnach darf die Verwertung von Baustoffrecyclingmaterialien ausschließlich in technischen Bauwerken mit bestimmten Einbaukonfigurationen erfolgen, z. B. Unterbau von Park- und Verkehrsflächen.
- Das Auf- und Einbringen von Boden für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht richtet sich nach den Vorschriften des BBodSchG i. V. m. § 12 der BBodSchV, wobei die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV einzuhalten sind.
- Werden Bodenmaterialien zur Auffüllung von Baugruben oder zu Geländeregulierungen verwendet, die dann natürliche Bodenfunktionen erfüllen (Grünflächen), sind ausschließlich Bodenmaterialien der Einbauklasse Z0 der o. g. LAGA-Richtlinie Teil II zu verwenden.

Wir bitten Sie, diese Informationen zu beachten und die in Ihrem Auftrag tätigen Abbruch- und Entsorgungsunternehmen entsprechend zu informieren.

Wir empfehlen, das Bestandsverzeichnis sowie das Konzept über die Rückbautechnologie und das Entsorgungskonzept dem Umweltamt in jedem Fall rechtzeitig im Vorfeld zur Prüfung und Bestätigung zu übergeben. Nach Abschluss der Maßnahme sind dem Umweltamt die Dokumentation der ingenieurtechnischen Begleitung und die Entsorgungsnachweise zur Prüfung vorzulegen.

Weiterhin finden Sie auch das Merkblatt „Information zur Entsorgung von Bauabfällen“ im Internet auf der Seite der Landeshauptstadt Dresden (Rathaus, Dienstleistungen, „Abbruch und Bauabfallentsorgung“).

Für Rückfragen und weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte direkt an uns:

Landeshauptstadt Dresden
Umweltamt
Untere Immissionsschutz- und Abfallbehörde
Postanschrift: Postfach 12 00 20
01001 Dresden
Sitz: Grunaer Straße 2
01069 Dresden
Telefon: 03 51/4 88 61 36 und -61 24
Fax: 03 51/4 88 61 83
E-Mail: umweltamt@dresden.de

Impressum

Herausgeberin
Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Umweltamt
Telefon (03 51) 4 88 61 81
Telefax (03 51) 4 88 99 61 81
E-Mail umwelt.recht2@dresden.de

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: Umweltamt, untere Abfallbehörde

Stand: Januar 2019

Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular unter www.dresden.de/kontakt eingereicht werden. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.

Dresdner Verkehrsbetriebe AG
Center Infrastruktur
IB Bahnstromversorgung

Dresden, 2017-08-11
T 42-th

Betriebsvorschrift Nr. T4-458/0 **Arbeiten im Bereich von Bahnstromanlagen**

- 1 Geltungs- und Anwendungsbereich
- 2 Festlegungen
- 3 Schlussbestimmungen



Hanusch
Centerleiter Infrastruktur



Silbermann
Betriebsleiter BOStrab

T4

Verteiler: BL, T4, T401, T402, T41, T42, T421, T425, T45

1 Geltungs- und Anwendungsbereich

Diese Betriebsvorschrift legt die Vorgaben fest, die bei der Durchführung von Arbeiten im Bereich der Bahnstromversorgungsanlagen einzuhalten sind.

Dieses Dokument ist für alle Mitarbeiter der Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB AG) sowie für Planungs- und Bauunternehmen gültig, die Planungsaufträge bearbeiten oder im Auftrag der Dresdner Verkehrsbetriebe AG tätig sind.

2 Festlegungen

Bei der Durchführung von Arbeiten im Bereich von Bahnstromanlagen (nachfolgend Verkehrsanlagen genannt) ist Folgendes zu beachten:

1. Im Erdreich verlegte Kabel der DVB AG sind nicht an das Vorhandensein von Gleisanlagen gebunden. Sie können in Straßen und Wegen sowie in privaten Grundstücken (z. B. Vorgärten, Felder, Wiesen, Waldstücken und Wegen) verlegt sein. Die Verlegetiefe ist im Regelfall mit einer Überdeckung von 60 cm, im Straßenbereich mit 100 cm gegeben. Bedingt durch nachträgliche Geländeregulierungen bzw. außergewöhnliche Umstände bei der Verlegung der Kabel sind jedoch zum Teil erhebliche Abweichungen von der Regellegetiefe möglich. Seitliche Abweichungen vom maßstäblichen Lageplan bis 0,5 m sind ebenfalls möglich. Im Zweifelsfall ist die tatsächliche Lage mittels Suchschürfen festzustellen.
2. Kabel der DVB AG können mit Kabelschutzhauben aus Ton (rot), Beton, PVC sowie Mauersteinen und Abdeckplatten aus PVC abgedeckt sein. Straßenquerungen sowie Querungen von Einfahrten sind im Regelfall als Rohrstrecken (Kabelformsteine aus Beton 2- oder 4-zügig oder Kabelschutzrohre PVC) ausgeführt. Trassenwarnband ist nur in seltenen Fällen anzutreffen.
3. Die Grundlage von Tiefbauarbeiten ist die vorherige Auskunftseinholung über vorhandene Medien im Baubereich. Tiefbauarbeiten sind hier alle Arbeiten, die tiefer als 30 cm in das Erdreich erfolgen sowie ein zeitweiliges bzw. ständiges Überbauen einer Verkehrsanlage zur Folge haben. Zur Vermeidung von Unklarheiten ist für die Beantragung die Schriftform zu wählen. Die Zustimmungen erfolgen ebenfalls schriftlich. Die dort festgelegten Bedingungen sind einzuhalten. Schäden werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
4. Ein unbeabsichtigtes Freilegen von Verkehrsanlagen ist unverzüglich der Netzleitstelle der DVB AG (Tel. 0351 857-1341) zu melden. Die Arbeiten sind zu unterbrechen, bis ein anlagenverantwortlicher Mitarbeiter der DVB AG eine Entscheidung über den weiteren Verfahrensweg getroffen hat. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die freigelegten Anlagen gegen Beschädigung/Berührung zu schützen. Die mit dem anlagenverantwortlichen Mitarbeiter getroffenen Festlegungen sind zu dokumentieren und allen Beteiligten zuzustellen.

5. Bei Schachtarbeiten in der Nähe von Verkehrsanlagen sind Arbeitstechnologien zu wählen, welche eine Beschädigung dieser Anlagen ausschließen. Maschinelle Arbeitsgeräte sind nur bis max. 50 cm Annäherung an unsere Anlagen gestattet.
6. Freigelegte Verkehrsanlagen sind wie folgt wieder einzubauen:
 - steinfreie Grabensohle,
 - 10 cm Sand (Korngröße 0 - 2 mm) unter der Anlage,
 - Einbau der Abdeckung (Hauben, Platten, Mauersteine) wie vorgefunden bzw. gefordert unter Vermeidung von Hohlräumen zwischen Anlage und Abdeckung,
 - 15 cm Sand (Korngröße 0 - 2 mm) über der Anlage,
 - Verfüllung mit steinfreien Massen und lagenweise Verdichtung,
 - Deckenschluss.
7. In Absprache erfolgt eine Kabelprüfung durch die anlagenverantwortlichen Mitarbeiter. Bei der parallelen Verlegung von Medien Dritter sind die gemeinsam vor Ort festgelegten Bedingungen unseres Unternehmens zu beachten.
8. Tiefbauarbeiten im Bereich von Fahrleitungsmastfundamenten dürfen ohne Sicherungsmaßnahmen nur bis zu einer Tiefe von 80 cm vorgenommen werden. Bei Erfordernis einer größeren Tiefe ist ein Mindestabstand von 5,0 m zur Außenkante des Fundamentes einzuhalten. Ist dies aus technologischen Gründen nicht möglich, ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten Rücksprache mit dem Meisterbereich Fahrleitungsanlagen (Tel. 0351 857-2515) zu halten. Es sind objektkonkrete Maßnahmen zur Gewährleistung der Standsicherheit festzulegen. Die Arbeiten, die tiefer als 80 cm liegen, sind schnellstmöglich durchzuführen, zu verfüllen und lagenweise zu verdichten. Der Verdichtungsnachweis ist durch den Bauausführenden der DVB AG beizubringen. Die Kosten von Sicherungsmaßnahmen sind durch den Bauausführenden zu tragen.
9. Bei allen Bauaktivitäten sind Schalteinrichtungen und Verteilerschränke ständig zugänglich zu halten. Signale für den Bahnbetrieb sind freizuhalten, so dass eine ständige ungehinderte Sicht der Triebfahrzeugführer gewährleistet ist.
10. Anlagen, die sich im Oberleitungsbereich oder Stromabnehmerbereich (DIN EN 50 122-1/VDE 0115) befinden, sind auf notwendige Schutzmaßnahmen zu prüfen. Gegebenenfalls sind Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag zu ergreifen. Die Einhaltung von Schutzabständen ist zu gewährleisten. Im Netzgebiet der DVB AG ist verbindlich festgelegt:
 - Oberleitungsbereich beidseitig 4,0 m von der Gleismitte
 - Stromabnehmerbereich beidseitig 1,51 m von der Gleismitte.
11. Beim Einsatz von Hebezeugen im Bereich von unter Fahrleitungsspannung stehenden Anlagen (Beachtung Stromabnehmerbreite) ist ein Abstand von mindestens 1,0 m einzuhalten.

12. Bei Nutzung der angrenzenden Flächen des Straßenbahnbereiches ist der Abstand entsprechend BOStrab §§ 18 und 19 sowie dem Merkblatt „Sicherheitsabstände und Verkehrswege bei Straßenbahnen“ einzuhalten.
Bei Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern im Bereich der Fahrleitungsanlage sowie Kabelanlage sind folgende Festlegungen zu beachten:
- Bei einer Näherung unter 1,00 m von Baum- oder Strauchstandorten zur Kabeltrasse sind die Pflanzungen im Wurzelbereich gesondert zu sichern (Pflanzring oder andere geeignete Vorrichtungen), die ausschließen, dass sich die Gehölze in die Kabeltrasse mit ihren Wurzeln ausbreiten und es zu Gefährdungen kommt.
 - Bei Baum- und Strauchpflanzungen im Bereich der Fahrleitungsanlage ist die DIN EN 50 122-1 Pkt. 5.2.6 zu beachten. Hier ist festgeschrieben, dass zwischen Oberleitungsanlagen und Ästen von Bäumen oder Sträuchern unter allen Umständen der Abstand von 2,5 m eingehalten werden muss. Diese Festlegung ist maßgebend und vom Eigentümer der Bepflanzung umzusetzen.
13. Bei der Verlegung von metallenen Leitungen im Gleisbereich der Straßenbahnen sind die Bestimmungen der DIN EN 50 122-2 zu beachten. Diesbezügliche Rückfragen sind wegen der Gefahr der schädlichen Wirkung der Streustromkorrosion mit dem Bereich Engineering (Herr Gretscher (0351 857-2108 oder Herr Kluge 0351 857-2530) der DVB AG zu klären.

3 Schlussbestimmungen

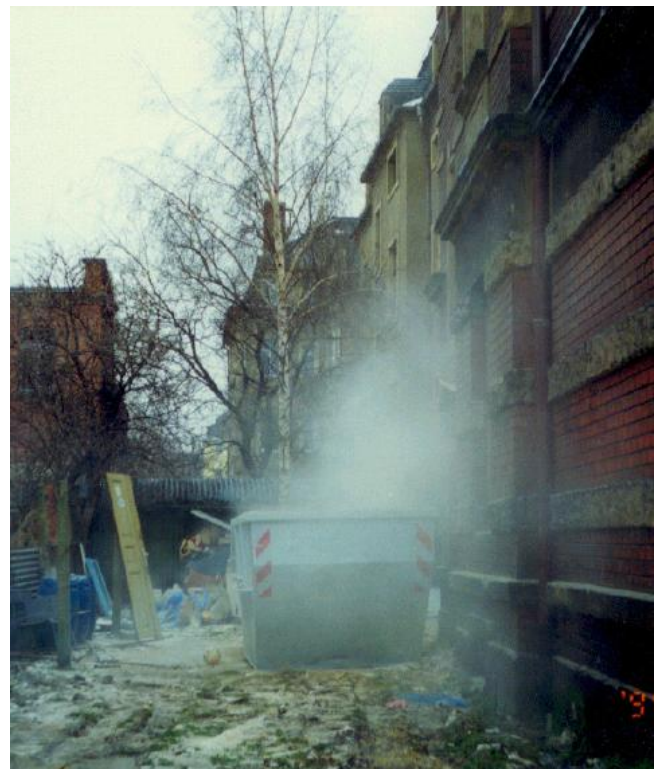
Diese Betriebsvorschrift tritt am 2017-09-01 in Kraft. Das Merkblatt Nr. 1/T42 vom 2010-07-07 (Arbeiten im Bereich von Verkehrsanlagen) verliert damit seine Gültigkeit.

Schutz vor Baulärm und Luftverunreinigungen

Wer Baustellen betreibt, hat nach § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der gültigen Fassung) die Pflicht, alle Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und unvermeidbare auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen sind hier Immissionen von **Geräuschen, Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Licht und ähnliche Umwelteinwirkungen**, die geeignet sind, nach Art, Ausmaß und Dauer Gefahren oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Gemäß den allgemeinen Anforderungen an die Bauausführung nach § 11 Abs. 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO: Sächsische Bauordnung in der Fassung des Gesetzes zur Neufassung der Sächsischen Bauordnung und zur Änderung anderer Gesetze vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200)) sind gleichfalls vermeidbare Belästigungen auszuschließen.

Die Verwaltungsvorschrift Baulärm (AvwV Baulärm: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19.08.1970, übergeleitet nach § 66 BImSchG) gibt Immissionsrichtwerte je nach Gebietsart vor. Werden diese überschritten, ist von schädlichen Umwelteinwirkungen im Umfeld der Baustelle auszugehen. Die Bauherren, Bauunternehmer/Bauleiter haben die Pflicht, beim Betrieb von Baumaschinen, insbesondere von **Spezialbaumaschinen** (z. B. Saugbagger, Ankerbohrgeräte), auf die Einhaltung der Richtwerte zu achten. **Lärmintensive, zu erheblichen Nachbarschaftsbelästigungen führende Bauarbeiten sind in der Nachtzeit von 20.00 bis 07.00 Uhr grundsätzlich nicht zulässig.** In technisch/technologisch begründeten, nicht zu vermeidenden Ausnahmefällen (Terminprobleme zählen nicht dazu) oder im öffentlichen Interesse können **Ausnahmeanträge** für geräuschintensive Nachtbauarbeiten beim Umweltamt gestellt werden (Fax: 4 88 6183); für Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ist die Hauptabteilung Mobilität im GB



Stadtentwicklung (Fax 4 88 41 93) zuständig.

Für eine Reihe von **Baumaschinen** sind mit der Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung (32. BImSchV: Zweunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) vom 29.08.2002 in der gültigen Fassung) **Betriebszeiten und Grenzen zulässiger Schallleistungspegel** festgelegt. Der Schallleistungspegel ist an der Baumaschine mit dem **CE**-Zeichen angegeben. Baumaschinen mit möglichst niedrigem Schallleistungspegel kön-

Immissionsrichtwerte für Gebiete mit:

nur gewerblichen oder industriellen Anlagen		70 dB(A)
und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen		
vorwiegend gewerblichen Anlagen	tags	65 dB(A)
	nachts	50 dB(A)
gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	tags	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)
vorwiegend Wohnungen	tags	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)
ausschließlich Wohnungen	tags	50 dB(A)
	nachts	35 dB(A)
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tags	45 dB(A)
	nachts	35 dB(A)

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr. Der Samstag ist ein Werktag

nen flexibler in besonders zu schützenden Gebieten (z. B. Kurgebiete, reine Wohngebiete, Nähe zu Krankenhäusern und Pflegeanstalten) oder im Ausnahmefall nachts eingesetzt werden.

Der Einsatz von **Brecheranlagen** für die Aufbereitung von Bauschutt ist zulässig und bedarf bei einer Betriebsdauer von weniger als zwölf Monaten keiner Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, sofern vorher schadstoffhaltige Materialien, wie z. B. asbesthaltige Baustoffe, Dämmwolle, teerhaltige Baustoffe u. a. abgetrennt worden sind. Grundsätzlich hat der Betreiber geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (hier Lärm, Staub, Erschütterungen) nach dem Stand der Technik vermieden und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Abbruchabfälle, die auf der Baustelle nicht wieder verwendet werden können, sind zu entsorgen. Dazu stehen Abfallentsorgungsanlagen, die nach Bau- bzw. Immissionsschutzrecht oder aber Bergrecht zugelassen sind, zur Verfügung. Auf das Behandeln von Abbruchabfällen ist bei Wetterlagen zu verzichten, die die Emissionen besonders begünstigen und z. B. das Befeuchten keine ausreichend wirksame Maßnahme zur Staubminderung ist (z. B. bei anhaltender Trockenheit, Frostperioden, hohen Windgeschwindigkeiten).

Der **Baustellenbetrieb** ist möglichst **lärm- und staubarm** durchzuführen. Beim Auftreten vermeidbarer schädlicher Umwelteinwirkungen bzw. erheblicher Belästigungen kann die zuständige Behörde mit einer Anordnung nach § 24 BImSchG die Einhaltung der Betreiberpflichten auf der Baustelle durchsetzen.

Unangemessener verhaltensbedingter Lärm auf Baustelleneinrichtungen (z. B. rücksichtsloser Umgang mit Material und Werkzeug, lautes Rufen, laute Benutzung von Tonwiedergabegeräten), der die Nachbarschaft belästigt, ist besonders in der Nachtzeit zwischen 20.00 und 07.00 Uhr zu **unterlassen** (Verstöße können nach § 17 Abs. 2 SächsPolG (Polizeigesetz des Freistaates Sachsen in der gültigen Fassung) und § 117 Abs. 1 und 2 OWiG (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der gültigen Fassung) durch das Ordnungsamt mit einer Geldbuße geahndet werden).

Staub-, Lärm- und Abgasbelastungen sind durch Anwendung geeigneter Technologien und Arbeitsweisen nach dem Stand der Technik zu minimieren. Hierzu gehören:

- kein unnötiges Laufenlassen von **Verbrennungsmotoren**,
- Geräuschpegelminderung an Maschinen durch gute Wartung und Pflege,
- **Befeuchtung** staubender Güter bei Abbrucharbeiten und Umschlagarbeiten,
- Aufstellung von **Schutzwänden** gegen Lärm und Staubimmissionen,
- Zur Vermeidung von unzulässigen Staubimmissionen ist auf Baustellen das zu befördernde Schüttgut zu befeuchten. Die Segmente von **Schuttrutschen** sind untereinander gegen austretende Stäube abzudichten. **Schüttgutsammelcontainer** sind abzudecken und gegen Austritt von Staub abzudichten. Die Abdichtung hat die Schuttrutsche einzubeziehen. Die Befestigung der Containerabdeckplanen ist dauerhaft für den Zeitraum des Baustellenbetriebes auszuführen.
- Bei **Putzsanierungsarbeiten** und **Natursteinschleifarbeiten an Außenfassaden** sind grundsätzlich Gerüste mit einer staubdichten Abhängung einzusetzen und ggf. mobile Staubabsaugungen vorzusehen.

Entsprechend § 32 (1) der Straßenverkehrsordnung (StVO) dürfen **Straßen nicht verschmutzt** werden, **unvermeidbare Verunreinigungen** müssen ohne Aufforderung **unverzüglich beseitigt** werden (bei Verstößen bleibt die Ahndung als Ordnungswidrigkeit nach § 118 OWiG durch das Ordnungsamt vorbehalten).

Bei nasser Fassadenreinigung darf das anfallende **Fassadenreinigungs-Abwasser nicht versickert** werden. Es ist aufzufangen und fachgerecht zu entsorgen. Dazu ist das Gerüst spritzwasserdicht abzuplanen, der **Boden** ist zu **schützen**. Sofern die Grenzwerte

für eine Indirekteinleitung nicht überschritten werden, kann die Genehmigung zum Einleiten des Abwassers in die öffentliche Kanalisation 14 Tage vor Arbeitsbeginn bei der Stadtentwässerung Dresden GmbH beantragt werden (Tel. 822 1145).

Nach § 4 Abs. 2 des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes (SächsSFG: Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) in der gültigen Fassung) sind an Sonn- und Feiertagen öffentlich bemerkbare Arbeiten und sonstige Handlungen, die geeignet sind, die Ruhe dieses Tages zu beeinträchtigen, verboten. Gleichzeitig ist nach § 7 der 32. BImSchV an diesen Tagen in Wohngebieten der Betrieb bestimmter geräuschintensiver Maschinen und Geräte im Regelfall nicht zulässig.

Begründete Ausnahmeanträge für die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit sind (zum Arbeitnehmerschutz) an die Landesdirektion Dresden, Abt. Arbeitsschutz, Fax: 825 9999 oder /und (zum Maschinenbetrieb in Wohngebieten) an das Umweltamt, Sachgebiet Lärm, Veranstaltungen und Audit, Fax: 4 88 61 83 zu stellen.

Zu allen Baulärm und Luftverunreinigungen durch Baustellen betreffenden Fragen und Hinweisen wenden Sie sich an das Umweltamt, Grunaer Straße 2, Tel.: 4 88 62 42 oder 4 88 61 48.

Impressum

Herausgeberin
Landeshauptstadt Dresden
Die Oberbürgermeisterin

Umweltamt
Telefon (03 51) 4 88 62 01
Telefax (03 51) 4 88 996203
E-Mail umwelt.recht2@dresden.de

Büro der Oberbürgermeisterin
Abteilung Öffentlichkeitsarbeit
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: Umweltamt

Juni 2015

Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular unter www.dresden.de/kontakt eingereicht werden. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.

Dienstanweisung Nr. 9.DA_00_408/4

Oberleitungs- und Stromabnehmerbereich der DVB AG

1. Geltungsbereich
2. Grundsätze
3. Allgemeine Festlegungen zum Oberleitungs- und Stromabnehmerbereich
 - 3.1. Stromabnehmerbereich
 - 3.1.1. Breite
 - 3.1.2. Höhe
 - 3.1.2.1. Einfachfahrleitung oder Kettenwerkfahrleitungen
 - 3.1.2.2. Stromschienenoberleitungen
 - 3.2. Oberleitungsbereich
 - 3.2.1. Einfachfahrleitung oder Kettenwerkfahrleitungen
 - 3.2.2. Stromschienenoberleitungen
4. Schlussbestimmung



Funk
Betriebsleiter



Hanusch
Centerleiter Infrastruktur

T4

Anlagen

Verteiler

T 1, T 12, T 2, T 4, T 41, T 42, T 421/1, T 421/2, T 422,
T 424, T 425, T 43, T 44, T 45/1, M 1, BL, TAB, T402

1 Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung legt den Oberleitungs- und Stromabnehmerbereich der Dresdner Verkehrsbetriebe AG fest und ist gültig für:

- alle Mitarbeiter der DVB AG sowie für Planungs- und Bauunternehmen, die im Auftrag der DVB AG an deren Bahnstromanlagen tätig sind.
- die Anlagen der Güterstraßenbahn im Bereich der Automobilmanufaktur Straßburger Platz sowie des Güterverkehrszentrums Emerich-Ambros-Ufer, welche im Auftrag von VW Wolfsburg oder im Pachtverhältnis durch die DVB AG gewartet und instand gehalten werden.

Die Dienstanweisung fasst die Forderungen zusammen, die für die Ausführungsdokumentation der Bahnstromanlagen zu beachten sind.

2 Grundsätze

Basis für die hier getroffenen Aussagen ist die Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen mit dem aktuellen Stand.

Es gelten die Forderungen aus EN 50122-1:2011. Der Oberleitungs- und Stromabnehmerbereich wird von den Verantwortlichen des Instandhaltungsbereichs Bahnstromversorgung festgelegt.

3 Allgemeine Festlegungen zum Oberleitungs- und Stromabnehmerbereich

Unter dem Oberleitungs- und Stromabnehmerbereich ist der Bereich zu verstehen, dessen Grenzen ein gerissener Fahrdrabt oder ein unter Spannung stehender Stromabnehmer bei Bruch oder Entgleisung in der Regel nicht überschreitet. Im Stromabnehmerbereich kann der entgleiste oder gebrochene Stromabnehmer unter Spannung stehen, so dass er noch die Fahrleitung berührt oder mit anderen an der Fahrleitung anliegenden Stromabnehmern Verbindung hat.

Durch eine gerissene aktive Oberleitung oder aktive Teile eines gebrochenen oder entgleisten Stromabnehmers können Bauwerke und Ausrüstungen möglicherweise mit diesen in Kontakt kommen und unter Spannung stehen.

Es wird in dieser Dienstanweisung daher mit Hinblick auf Fahrzeuge und Oberleitungsanlagen der Bereich festgelegt, innerhalb dem ein derartiger Kontakt für wahrscheinlich gehalten wird. Details für ein- und zweigleisige Strecken sind in den Anlagen 1-2 zu dieser Dienstanweisung dargestellt.

Zum Schutz von Personen und Betriebsmitteln im Oberleitungs- und Stromabnehmerbereich ist die offene Verbindung von den Körpern elektrischer Betriebsmittel zur Rückleitung anzuwenden. In Betriebshöfen ist gegebenenfalls eine

direkte Verbindung mit der Rückleitung möglich. Es gelten dabei die Vorgaben nach VDV 506.

3.1 Stromabnehmerbereich

3.1.1 Breite

Die Breite des Stromabnehmerbereichs wird ausgehend von der Gleismitte bestimmt. Sie ergibt sich aus den verwendeten Stromabnehmern und den darauf montierten Wippen. Bei der DVB sind das die Typen Fb 500 und Fb 700 des Herstellers Stemmann.

Stromabnehmer	Breite des Stromabnehmers L_p [mm] inklusive Baulöcher
Stemmann Fb 500	1.685
Stemmann Fb 700	1.720

Da der Einsatz nicht auf bestimmte Fahrzeugtypen festgelegt ist, wird nachfolgend einheitlich der Wert von 1.720 mm für die Breite des Stromabnehmers festgelegt. Nachfolgend aufgeführte Werte der Kenngrößen sind maßgebend:

Kenngröße	Zeichen	Wert [mm]
Seitlicher Bewegungsraum des Stromabnehmers	S_1	250
Elektrischer Mindestabstand in Luft nach EN 50119, Tabelle 2	S_{el}	100
Sicherheitsabstand für den gebrochenen Stromabnehmer in der Breite	S_2	300

Es ergibt sich bei der DVB für die Breite des Stromabnehmerbereichs Y gemäß der Beziehung $Y = L_p/2 + S_1 + S_{el} + S_2$ mit einem Wert von 1.510 mm.

3.1.2 Höhe

3.1.2.1 Einfachfahrleitung oder Kettenwerkfahrleitungen

Die Werte der Höhe über Schienenoberkante bei Einfachfahrleitung oder Kettenwerkfahrleitungen sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt:

- Maximale Arbeitslage des Stromabnehmers und
- Höhe des Fahrzeugs mit vollständig angehobenen Stromabnehmer

Fahrzeugtyp	Maximale Arbeitslage des Stromabnehmers über Schienenoberkante [mm]	Höhe des Fahrzeugs mit vollständig angehobenen Stromabnehmer über Schienenoberkante $H_{\max}$ [mm]
T4D	5.700	6.200
NGT 6 DD und NGT 8 DD	5.700	6.108
NGT D8 DD und NGT D12 DD	5.850	6.108
Cargotram	5.850	6.121
Schienenschleiffahrzeug SF 50	5.700	6.185

Die Höhe der Fahrzeuge mit vollständig angehobenem Stromabnehmer wird einheitlich mit dem Wert von 6.200 mm festgelegt.

Die maximale Höhe des Stromabnehmerbereiches ergibt sich somit aus:

Kenngroße	Zeichen	Wert [mm]
Höhe des Fahrzeugs mit vollständig angehobenen Stromabnehmer	$H_{\max}$	6.200
Elektrischer Mindestabstand in Luft nach EN 50119, Tabelle 2	S_{el}	100
Sicherheitsabstand für den gebrochenen Stromabnehmer in der Höhe	S_3	500

Der Wert S_H ergibt sich zu 6.800 mm und gilt für Einfachfahrleitung und für Kettenwerksfahrleitung.

3.1.2.2 Stromschienenoberleitungen

Bei der DVB AG sind ausschließlich Oberleitungsstromschienen mit nicht nachgespannten Fahrdrabt und verstärkter Isolation im Einsatz. In Kombination mit den eingesetzten Stromabnehmertypen Stemmann Fb 500 und Fb 700 wird die Höhe des Stromabnehmerbereichs durch die Ausbildung der Stromschiene begrenzt. Der Punkt *HP* entspricht somit hierbei der Höhe des Fahrdrabts zu dem die Bauhöhe des Aluminiumstrangprofils mit 120 mm hinzuzurechnen ist. Oberhalb des Punktes *HP* sind daher Schutzmaßnahmen nach EN 50122-1, Absatz 6.2 und Absatz 6.3 nicht erforderlich.

3.2 Oberleitungsbereich

3.2.1 Einfachfahrleitung oder Kettenwerkfahrleitungen

Der Oberleitungsbereich bei Einfachfahrleitung oder Kettenwerkfahrleitungen wird durch ein gleichschenkliges Dreieck begrenzt. Dessen Schenkel sind in Höhe der Schienenoberkante je 4,00 m von der Gleismitte entfernt. Der höchste Punkt der Oberleitung *HP* ist bei der DVB 5.700 mm.

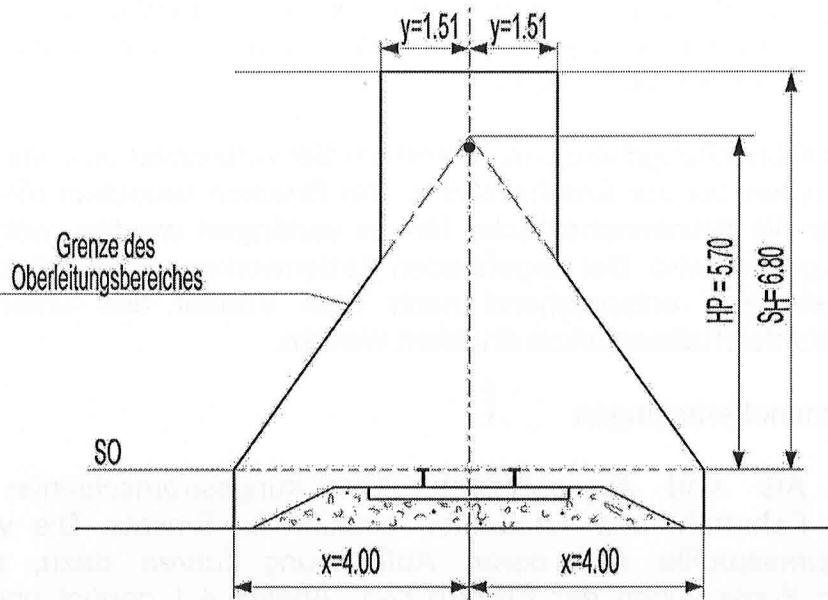
Die Grenzen des Oberleitungsbereiches unterhalb Schienenoberkante verlängern sich senkrecht nach unten bis zur Erdoberfläche. Bei Brücken brauchen diese Grenzen jedoch nicht über die Brückenoberfläche hinaus verlängert werden, wenn die Bahn über die Brücke geführt wird. Bei abgehenden Kettenwerken oder Fahrdrähten muss der Oberleitungsbereich entsprechend nach dem Verlauf des unter Spannung stehenden Fahrdrahtes/Kettenwerkes erweitert werden.

3.2.2 Stromschienenoberleitungen

Bei der DVB AG sind ausschließlich Oberleitungsstromschienen mit nicht nachgespannten Fahrdraht und verstärkter Isolation im Einsatz. Die verwendeten Aluminiumstrangpressprofile und deren Aufhängung führen dazu, dass diese Konstruktion den Forderungen der EN 50122-1, Absatz 4.1 genügt und daher ein Oberleitungsbereich nicht festgelegt wird. Eine Personengefährdung durch den Bruch der Oberleitungsstromschienen, wie ansonsten in Absatz 3.2.1 festgelegt, ist ausgeschlossen. Schutzmaßnahmen nach EN 50122-1, Absatz 6.2 und Absatz 6.3 sind nicht erforderlich.

4 Schlussbestimmung

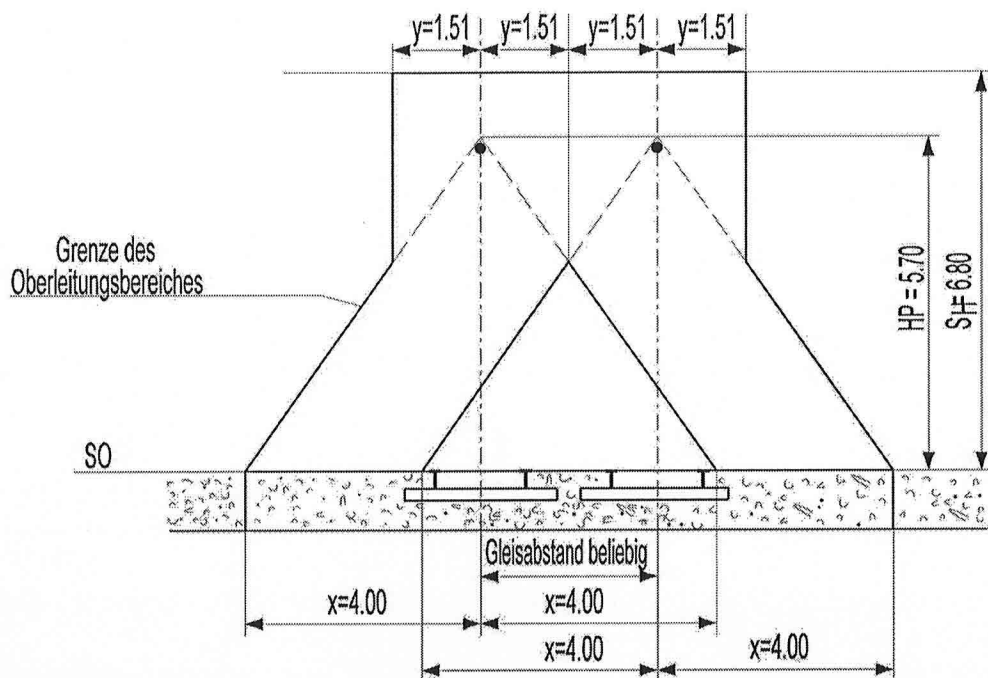
Diese Dienstanweisung tritt am 2014-04-02 in Kraft und ersetzt die Dienstanweisung Nr. 09.DA_00_408/2 mit Stand vom 2012-04-01.



SO= Schienenoberkante
 HP= höchster Punkt der Oberleitung
 SH= Höhe Stromabnehmerbereich

Anlage 1

		Datum	 DRESDNER VERKEHRSBETRIEBE AG	Dresdner Verkehrsbetriebe AG Center Infrastruktur GIS/Vermessung Tel. 0351/857- 25 49 Postanschrift: Postfach 10 09 55 01079 Dresden
gezeichnet/geändert:	Holubek	02.04.2014		
bearbeitet:	Klug	02.04.14		
geprüft:	Thiele	02.04.2014		
Oberleitungs-u. Stromabnehmerbereich einer eingleisigen Strecke				



SO= Schienenoberkante
 HP= höchster Punkt der Oberleitung
 SH= Höhe Stromabnehmerbereich

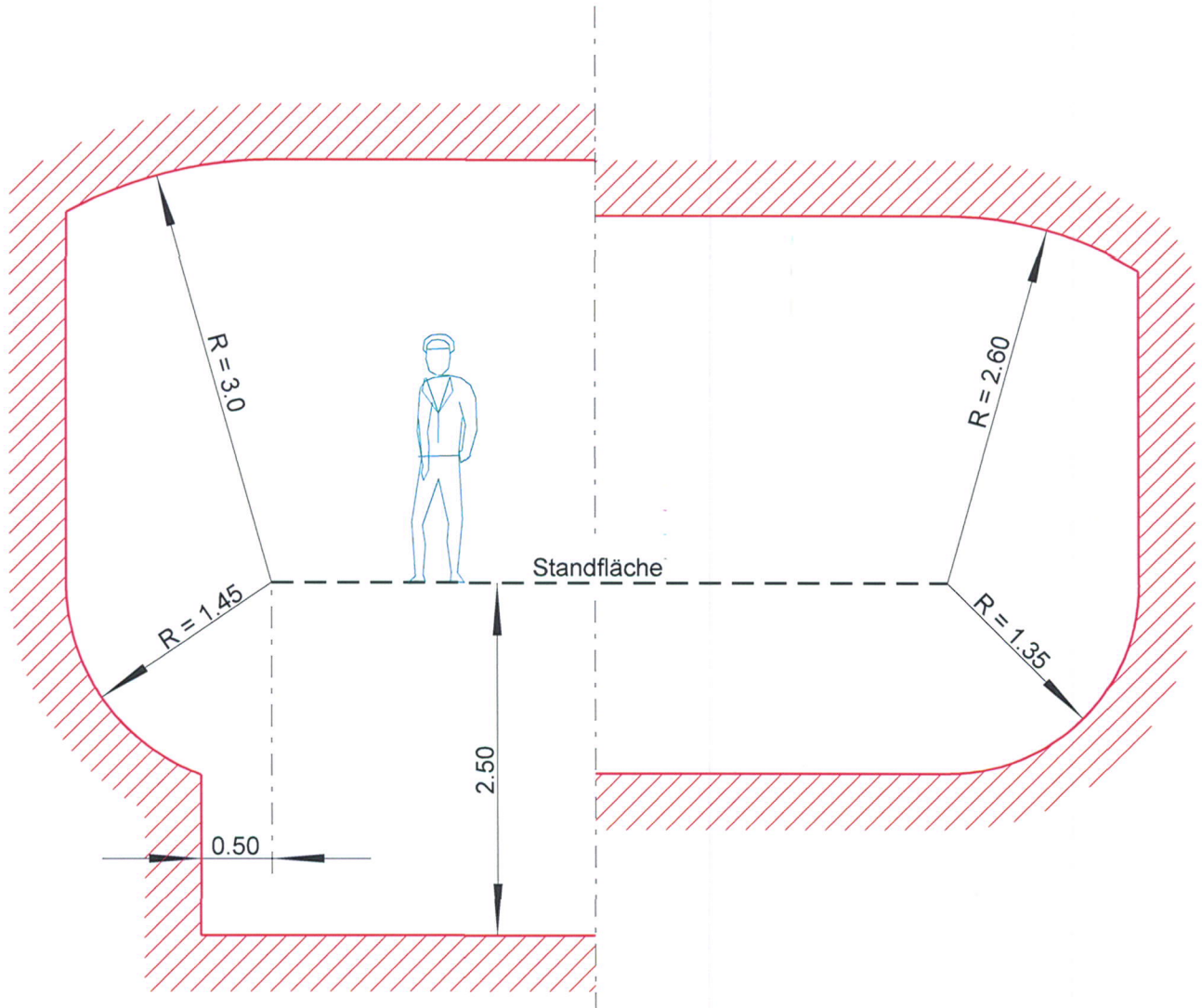
Anlage 2

		Datum	 Dresdner Verkehrsbetriebe AG	Dresdner Verkehrsbetriebe AG Center Infrastruktur GIS/Vermessung Tel.: 0351/657- 25 49 Postanschrift: Postfach 10 09 55 01079 Dresden
gezeichnet/geändert:	Holubek	02.04.2014		
bearbeitet:	Kelly	02.4.2014		
geprüft:	Thiele	02.04.2014		
Oberleitungs-u. Stromabnehmerbereich einer zweigleisigen Strecke				

Maße sind Mindestmaße in m

Öffentliche Bereiche

Nichtöffentliche Bereiche



Abstände von der Berührung zugänglichen, aktiven Teilen an Außenseiten von Fahrzeugen sowie zu aktiven Teilen von Fahrleitungsanlagen zu Standflächen, die von Personen betreten werden dürfen, bei Nennspannungen bis einschließlich AC 1000 V/DC 1500 V.

(analog EN50 122-1, Pkt. 4.1.2.1 (Standflächen))

		Datum	 DVB DRESDNER VERKEHRSBETRIEBE AG	Dresdner Verkehrsbetriebe AG Center Infrastruktur IB Bahnstromversorgung Tel. 0351/857-2530 Postanschrift: Postfach 10 09 55 01079 Dresden
Bearbeiter	Herr Kluge	10.10.06		
Geplottet	Frau Große	10.10.06		
Maßstab 1:50	Schutzabstand für öffentliche und nichtöffentliche Bereiche im DVB-Netz			Blatt 1 / 1

Betriebsvorschrift Nr. T4-458/1 **Arbeiten im Bereich von Bahnstromanlagen**

- 0 Änderungshistorie
- 1 Geltungs- und Anwendungsbereich
- 2 Festlegungen
- 3 Schlussbestimmungen



Hanusch
Centerleiter Infrastruktur



Silbermann
Betriebsleiter BOStrab

Verteiler
BL, T4, T401, T402, T41, T42, T421, T425, T45

T4

0 Änderungshistorie

Datum	Änderungsinhalt
2019-08-13	Absatz 2: Punkt 11 inhaltlich ergänzt, Inhalt in Punkt 12 neu eingefügt, Punkte 13 und 14 erscheinen inhaltlich unverändert, aber in neuer Reihenfolge (früher 12 und 13 jetzt 13 und 14)

1 Geltungs- und Anwendungsbereich

Diese Betriebsvorschrift legt die Vorgaben fest, die bei der Durchführung von Arbeiten im Bereich der Bahnstromversorgungsanlagen einzuhalten sind.

Dieses Dokument ist für alle Mitarbeiter der Dresdner Verkehrsbetriebe AG (im Folgenden DVB AG genannt) sowie für Planungs- und Bauunternehmen gültig, die Planungsaufträge bearbeiten oder im Auftrag der DVB AG tätig sind.

2 Festlegungen

Bei der Durchführung von Arbeiten im Bereich von Bahnstromanlagen (nachfolgend Verkehrsanlagen genannt) ist Folgendes zu beachten:

1. Im Erdreich verlegte Kabel der DVB AG sind nicht an das Vorhandensein von Gleisanlagen gebunden. Sie können in Straßen und Wegen sowie in privaten Grundstücken (z. B. Vorgärten, Felder, Wiesen, Waldstücken und Wegen) verlegt sein. Die Verlegetiefe ist im Regelfall mit einer Überdeckung von 60 cm, im Straßenbereich mit 100 cm gegeben. Bedingt durch nachträgliche Geländeregulierungen bzw. außergewöhnliche Umstände bei der Verlegung der Kabel sind jedoch zum Teil erhebliche Abweichungen von der Regellegetiefe möglich. Seitliche Abweichungen vom maßstäblichen Lageplan bis 0,5 m sind ebenfalls möglich. Im Zweifelsfall ist die tatsächliche Lage mittels Suchschürfen festzustellen.
2. Kabel der DVB AG können mit Kabelschutzhauben aus Ton (rot), Beton, PVC sowie Mauersteinen und Abdeckplatten aus PVC abgedeckt sein. Straßenquerungen sowie Querungen von Einfahrten sind im Regelfall als Rohrstrecken (Kabelformsteine aus Beton 2- oder 4-zügig oder Kabelschutzrohre PVC) ausgeführt. Trassenwarnband ist nur in seltenen Fällen anzutreffen.
3. Die Grundlage von Tiefbauarbeiten ist die vorherige Auskunftseinholung über vorhandene Medien im Baubereich. Tiefbauarbeiten sind hier alle Arbeiten, die tiefer als 30 cm in das Erdreich erfolgen sowie ein zeitweiliges bzw. ständiges Überbauen einer Verkehrsanlage zur Folge haben. Zur Vermeidung von Unklarheiten ist für die Beantragung die Schriftform zu wählen. Die Zustimmungen erfolgen ebenfalls schriftlich. Die dort festgelegten Bedingungen sind einzuhalten. Schäden werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

4. Ein unbeabsichtigtes Freilegen von Verkehrsanlagen ist unverzüglich der Netzleitstelle der DVB AG, Tel. 0351 857-1341, zu melden. Die Arbeiten sind zu unterbrechen, bis ein anlagenverantwortlicher Mitarbeiter der DVB AG eine Entscheidung über den weiteren Verfahrensweg getroffen hat. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die freigelegten Anlagen gegen Beschädigung/Berührung zu schützen. Die mit dem anlagenverantwortlichen Mitarbeiter getroffenen Festlegungen sind zu dokumentieren und allen Beteiligten zuzustellen.
5. Bei Schachtarbeiten in der Nähe von Verkehrsanlagen sind Arbeitstechnologien zu wählen, welche eine Beschädigung dieser Anlagen ausschließen. Maschinelle Arbeitsgeräte sind nur bis max. 50 cm Annäherung an unsere Anlagen gestattet.
6. Freigelegte Verkehrsanlagen sind wie folgt wieder einzubauen:
 - steinfreie Grabensohle,
 - 10 cm Sand (Korngröße 0 - 2 mm) unter der Anlage,
 - Einbau der Abdeckung (Hauben, Platten, Mauersteine) wie vorgefunden bzw. gefordert unter Vermeidung von Hohlräumen zwischen Anlage und Abdeckung,
 - 15 cm Sand (Korngröße 0 - 2 mm) über der Anlage,
 - Verfüllung mit steinfreien Massen und lagenweise Verdichtung,
 - Deckenschluss.
7. In Absprache erfolgt eine Kabelprüfung durch die anlagenverantwortlichen Mitarbeiter. Bei der parallelen Verlegung von Medien Dritter sind die gemeinsam vor Ort festgelegten Bedingungen unseres Unternehmens zu beachten.
8. Tiefbauarbeiten im Bereich von Fahrleitungsmastfundamenten dürfen ohne Sicherungsmaßnahmen nur bis zu einer Tiefe von 80 cm vorgenommen werden. Bei Erfordernis einer größeren Tiefe ist ein Mindestabstand von 5,0 m zur Außenkante des Fundamentes einzuhalten. Ist dies aus technologischen Gründen nicht möglich, ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten Rücksprache mit dem Meisterbereich Fahrleitungsanlagen, Tel. 0351 857-2515, zu halten. Es sind objektkonkrete Maßnahmen zur Gewährleistung der Standsicherheit festzulegen. Die Arbeiten, die tiefer als 80 cm liegen, sind schnellstmöglich durchzuführen, zu verfüllen und lagenweise zu verdichten. Der Verdichtungsnachweis ist durch den Bauausführenden der DVB AG beizubringen. Die Kosten von Sicherungsmaßnahmen sind durch den Bauausführenden zu tragen.
9. Bei allen Bauaktivitäten sind Schalteinrichtungen und Verteilerschränke ständig zugänglich zu halten. Signale für den Bahnbetrieb sind freizuhalten, so dass eine ständige ungehinderte Sicht der Triebfahrzeugführer gewährleistet ist.

10. Anlagen, die sich im Oberleitungsbereich oder Stromabnehmerbereich (DIN EN 50 122-1/VDE 0115) befinden, sind auf notwendige Schutzmaßnahmen zu prüfen. Gegebenenfalls sind Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag zu ergreifen. Die Einhaltung von Schutzabständen ist zu gewährleisten.

Im Netzgebiet der DVB AG ist verbindlich festgelegt:

- Oberleitungsbereich beidseitig 4,0 m von der Gleismitte,
- Stromabnehmerbereich beidseitig 1,51 m von der Gleismitte.

11. An erster Stelle steht die Ausführung aller Bauarbeiten im Oberleitungs- und Stromabnehmerbereich im spannungsfreien Zustand. Hier wird die Fahrleitung des jeweiligen Speiseabschnitts nach vorherigem Antrag bei der DVB AG nach den „Fünf Sicherheitsregeln“ an der Arbeitsstelle für die Dauer der Arbeiten in den sicheren spannungsfreien Zustand geschaltet. Die Beantragung erfolgt mindestens 10 Wochen vor Baubeginn nach dem Formular auf Spannungsfreischaltung beim Instandhaltungsbereich Bahnstromversorgung, hier dem Fachingenieur, Tel. 0351 857-2530, oder dessen Vertretung.

Die fünf Sicherheitsregeln beinhalten:

- Freischalten,
- gegen Wiedereinschalten sichern,
- Spannungsfreiheit feststellen,
- Erden und Kurzschließen,
- benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschränken.

Zudem werden benachbarte Speiseabschnitte ausgeschaltet oder, wenn nicht möglich, durch geeignete Maßnahmen entweder mittels Personal oder dem Verkeilen von Weichen gesichert. Unter diesen Umständen wird von den Verantwortlichen der DVB AG die Arbeitserlaubnis schriftlich in Form des sogenannten A- und F-Scheines erteilt.

12. Wenn das Arbeiten unter der spannungsfreien Fahrleitung aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, erfolgt eine Abstimmung zwischen dem Arbeitsverantwortlichen vom Auftragnehmer und unserem Anlagenverantwortlichen. Der Arbeitsverantwortliche veranlasst dabei die Abstimmung. Nach DIN VDE 0105 – 103 beträgt der hier gültige, minimale Schutzabstand in Luft von ungeschützten und unter Spannung stehenden Teilen 1,00 m. Für diesen Fall ist die Verwendung einer Hub- und Schwenkbegrenzungseinrichtung aus Sicherheitsgründen zur Vermeidung zufälliger Berührung notwendig. Der Schutzabstand muss auch beim Ausschwingen von Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln, ebenso bei Wind vom ausgeschwungenen Leiterseil oder Stromabnehmer eingehalten werden. Für den Fall einer zufälligen Berührung der Fahrleitung steht das Baufahrzeug (z. B. Bagger mit der isolierenden Gummibereifung) unter Spannung. Unter diesen Bedingungen und zur Vermeidung eines Elektrounfalls darf das Baufahrzeug nicht von in der Nähe stehenden Personen berührt werden. Ebenso sollte der Fahrzeugführer das Fahrzeug möglichst nicht verlassen, da über das Erdreich eine undefinierte Schrittspannung abgegriffen werden kann. Wenn das Fahrzeug dennoch verlassen werden muss, ist ohne Benutzung der Abstiegsgeleite abzuspringen. Zur Vermeidung von sogenannten Schrittspannungen sind im Umkreis von fünf Metern kleine Schritte zu machen (Spannungstrichter).

13. Bei Nutzung der angrenzenden Flächen des Straßenbahnbereiches ist der Abstand entsprechend BOStrab §§ 18 und 19 sowie dem Merkblatt „Sicherheitsabstände und Verkehrswege bei Straßenbahnen“ einzuhalten.
Bei Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern im Bereich der Fahrleitungsanlage sowie Kabelanlage sind folgende Festlegungen zu beachten:
- Bei einer Näherung unter 1,00 m von Baum- oder Strauchstandorten zur Kabeltrasse sind die Pflanzungen im Wurzelbereich gesondert zu sichern (Pflanzring oder andere geeignete Vorrichtungen), die ausschließen, dass sich die Gehölze in die Kabeltrasse mit ihren Wurzeln ausbreiten und es zu Gefährdungen kommt.
 - Bei Baum- und Strauchpflanzungen im Bereich der Fahrleitungsanlage ist die DIN EN 50 122-1 Pkt. 5.2.6 zu beachten. Hier ist festgeschrieben, dass zwischen Oberleitungsanlagen und Ästen von Bäumen oder Sträuchern unter allen Umständen der Abstand von 2,5 m eingehalten werden muss. Diese Festlegung ist maßgebend und vom Eigentümer der Bepflanzung umzusetzen.
14. Bei der Verlegung von metallenen Leitungen im Gleisbereich der Straßenbahnen sind die Bestimmungen der DIN EN 50 122-2 zu beachten. Diesbezügliche Rückfragen sind wegen der Gefahr der schädlichen Wirkung der Streustromkorrosion mit dem Bereich Engineering, Tel. 0351 857-2108, oder dem Bereich Bahnstromversorgung, Tel. 0351 857-2530, der DVB AG zu klären.

3 Schlussbestimmungen

Diese Betriebsvorschrift tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Die Betriebsvorschrift Nr. T4-458/0, Stand: 2017-08-11, verliert damit ihre Gültigkeit.